Forschungen zu einigen Quellen der Hirsauer Bewegung.

Von Adolf Mettler.

Die Aufhellung der Frühgeschichte und der kluniazensischen Blüteperiode des Klosters Hirsau hat in den letzten Jahrzehnten große Fortschritte gemacht. Gründlichere Prüfung und Ausschöpfung der literarischen Quellen auf der einen, umfassende und sorgfältiger als früher durchgeführte Nachgrabungen auf der anderen Seite haben neue Grundlagen geschaffen und zu neuen Erkenntnissen geführt, aber auch, wie es meistens geht, neue Fragen gestellt. Über das karolingische Hirsau verdanken wir Friedrich Lutz[1]) wertvollste Aufschlüsse. Das Verständnis der kluniazensischen Periode, in der das Kloster über die örtliche Bedeutung hinaus in der allgemeinen Kirchen- und Reichsgeschichte eine Rolle spielte, hat Albert Brackmann in mehreren Aufsätzen[2]) wesentlich vertieft und erweitert. Für die kunstgeschichtliche Erforschung der untergegangenen Münster in Cluni und Hirsau konnte ich eine neue Quelle erschließen, indem ich aus den Aufzeichnungen der Klostergewohnheiten (Consuetudines monasticae) des 11. Jahrhunderts die ausgiebigen Mitteilungen über die liturgische Verwendung und Einrichtung dieser Bauwerke zusammenstellte und erläuterte[3]). Neuerdings sind nun zu den literarischen Arbeiten erfolgreiche Untersuchungen mit dem Spaten sowohl in Hirsau als auch in seinem geistigen Mutterort Cluni dazugekommen. Ernst Fiechter klärte im

---

1) „Die erste Klostergründung in Hirsau" in diesen Vierteljahrsheften XXXIX, 1933, S. 25 ff. — 2) „Die Anfänge von Hirsau" in dem Buch „Papsttum und Kaisertum. Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters", München 1926, S. 215 ff. Ferner: „Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im XII. Jahrhundert" aus den Abhdl. d. preuß. Akad. d. Wiss., 1927, Phil.-hist. Klasse Nr. 2. Ferner: „Die politische Wirkung der kluniazens. Bewegung" in der Histor. Ztschr. 139 (1929) S. 34 ff. — 3) „Die zweite Kirche in Cluni und die Kirchen in Hirsau" usw. in der Ztschr. f. Gesch. d. Architektur, Jahrgang III S. 273 ff. und IV. S. 1 ff.

Jahr 1931 die Frage nach der ursprünglichen Form und der Entwicklung des Westwerks des großen Münsters in Hirsau[4]). Von 1933 an wurden unter Leitung von Erich Schmidt die Grabungen auf die ganze Kirche und auf St. Aurelius ausgedehnt. Seit 1928 ist eine groß angelegte archäologische Untersuchung der Reste von Cluni durch die Amerikaner unter Führung von K. J. Conant im Gang, über deren Ergebnisse in der Zeitschrift Speculum[5]) fortlaufend berichtet wird. —

Der Inhalt der aus vier Teilen bestehenden Untersuchung, die ich hier vorlege, und ihr Zusammenhang ist folgender:

Den Ausgangspunkt und ersten Teil bildet die zeitliche Festlegung der oben erwähnten Klostergewohnheiten, besonders der Hirsauer Klosterordnung des Abts Wilhelm, die zu den wichtigsten Zeugnissen für die Beziehungen Hirsaus zu Cluni gehören, deren voller geschichtlichen Auswertung aber bisher im Wege stand, daß ihre Abfassungszeiten und ihr gegenseitiges literarisches Abhängigkeitsverhältnis nicht mit hinlänglicher Sicherheit und Genauigkeit bekannt waren. Von hier führt der Weg zu dem nicht weniger wichtigen und vielerörterten Hirsauer Diplom von 1075[6]), dem sogenannten Hirsauer Formular. Dieses hat Brackmann in seiner Abhandlung „Die Anfänge von Hirsau" vollends unwiderleglich, wie ich glaube, als Fälschung erwiesen; wenn er es aber mit Hilfe der Hirsauer Klosterordnung und der Mainzer Urkunde für das Kloster Komburg von 1090[7]) auf spätestens 1090 datiert, so bin ich bei einer Prüfung dieser beiden Stützen des Endtermins zu der Überzeugung gelangt, daß sie nicht tragfähig sind, und das Studium des Diploms und des Codex Hirsaugiensis[8]) hat mich auf einen anderen Ansatz der Diplomfälschung geführt. Im 2. Teil soll daher die Unechtheit der Mainz-Komburger Urkunde, im 3. eine neue Datierung des Hirsauer Diploms begründet werden. Daran wird sich als 4. Teil eine Besprechung der mit dem Diplom sich berührenden Stelle in den Annalen Bertholds[9]) und ein Ausblick in die älteste Zeit Hirsaus anschließen.

4) „Das Westwerk an der Klosterkirche von St. Peter und Paul in Hirsau" in Württembergische Vergangenheit, Festschrift des Württ. Gesch.- u. Altert.-Vereins, 1932, S. 135 ff. — 5) Speculum, Journal of Mediaeval Studies, Cambridge Massachusetts, III (1928) ff. — 6) Stumpf 2785. Wirt. Urk.B. I S. 276 ff. — 7) Wirt. Urk.B. I S. 286 ff. Mainzer Urk.B. I S. 276 ff. — 8) Herausgeg. von E. Schneider, 1887, in Württ. Geschichtsquellen I. Der Text des Codex außer dem Schenkungsverzeichnis ist auch gedruckt in M. G. SS. XIV S. 254 ff. unter dem Titel Historia Hirsaugiensis. — 9) M. G. SS. V S. 281.

I.

Die Klostergewohnheiten.

Es handelt sich um folgende drei:

1. CH = Constitutiones Hirsaugienses des Abts Wilhelm von Hirsau, gedruckt in Vetus disciplina monastica (von M. Herrgott), Paris 1726, S. 371—570 und darnach in Migne, Patrologia Latina, Band 150 S. 927 ff. Ich zitiere nach Herrgott.

2. U = Antiquiores Consuetudines Cluniacensis monasterii des Ulrich von Cluni[10]). Dieser Ulrich läuft auch unter dem Namen Ulrich von Regensburg oder von Zell oder von Grüningen, ein hervorragender Cluniazenser und Jugendfreund Wilhelms von Hirsau. U ist gedruckt bei d'Achery, Spicilegium, Quartausgabe von 1665 tom. IV S. 21, Folioausgabe von 1723 I S. 639 ff. und in Migne, Patrologia Latina, Band 149 Sp. 635 ff. Ich zitiere nach Migne.

3. CB = Ordo Cluniacensis per Bernardum, Mönch in Cluni[11]). Gedruckt, wie CH, in Herrgotts Vetus disciplina monastica, S. 134 ff.

Leider gibt es von diesen drei Schriften noch keine kritische Ausgabe. Der verdiente Benediktiner Bruno Albers ist mit seiner Bearbeitung und Herausgabe der Consuetudines monasticae, 5 Bände 1890 ff., nicht bis zu ihnen vorgedrungen. Aber die Mängel der vorhandenen Drucke sind nicht so groß, daß sie unsere chronologische Untersuchung wesentlich beeinträchtigen könnten. Die zahlreichen kleinen Fehler lassen sich meist durch Vergleiche mit den Parallelstellen berichtigen. In CB finden sich, wiewohl selten[12]), auch spätere Zusätze; aber die Stellen, die wir aus CB als Beweismaterial verwenden werden, sind unverdächtig, auch wird mindestens die Hälfte derselben als alter Bestand dadurch erwiesen, daß sie teils ausdrücklich auf Abt Hugo von Cluni (1049—1109) Bezug nehmen, teils sich inhaltlich mit Bestimmungen in CH decken. Von CH besitzt die Landesbibliothek in Stuttgart eine gute Handschrift aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts, die ich für die betreffenden Stellen eingesehen habe.

Der weitere zeitliche Rahmen, in den die 3 Consuetudines fallen,

10) In meiner Abhandlung „Die zweite Kirche in Cluni" usw. gebrauchte ich für diese Consuetudines die Abkürzung CC, schließe mich aber jetzt der Abkürzung von Albers an. — 11) Früher von mir OC abgekürzt. — 12) S. 327 (Herrgott) ist eine Verordnung des Abts Stephanus und S. 279 eine des Abts Heinrich aufgenommen. Der erstere regierte von 1163, der letztere von 1308 an.

steht nun allerdings schon zum voraus fest. Wilhelms Klosterordnung (CH) ist so durch und durch cluniazensisch, daß er sie erst nach seinem von Brackmann überzeugend auf 1079 gesetzten Anschluß an das burgundische Kloster verfaßt haben kann; aber da er erst 1091 starb, bleibt ein Spielraum von etwa einem Jahrzehnt. Von Ulrich wissen wir, daß er für Wilhelm schrieb; aber wann sein Werk abgeschlossen wurde und nach Hirsau gelangte, ist bestritten. Bernhards Schrift (CB) ist, wie der Prolog erkennen läßt, unter Abt Hugo verfaßt, aber Hugo regierte 60 Jahre lang. Der Titel „antiquiores" consuetudines ist nicht alt [13]), die Datierung auf 1068, die man in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon VI 376, und noch in der neuen Auflage von M. Heimbucher, die Orden und Kongregationen der kath. Kirche, 1933 I S. 186 findet, hat keinen Grund in der Überlieferung. Ebenso unhaltbar ist die sogar auch bei Albers begegnende Gleichsetzung unseres Bernhard mit dem am 19. oder 20. Juli 1079 gestorbenen Abt Bernhard von St. Viktor in Marseille; denn der Verfasser von CB nennt sich Mönch von Cluni und den letzten der Söhne Hugos (Herrgott S. 134), während Bernhard von Marseille fast noch als Knabe Abt daselbst wurde und bis zu seinem frühen Ende blieb. Über das Verhältnis von U und CB ist bis jetzt keine Übereinstimmung erzielt [14]); die meisten stellen CB vor U [15]), andere umgekehrt, wieder andere setzen beide gleichzeitig.

Der Gang unserer Untersuchung ist damit vorgeschrieben. Zuerst ist das Zeitverhältnis von U und CB, darauf das von CB und CH zu ermitteln, dann nach dem relativen ihr absolutes Alter so genau als möglich festzulegen.

1. Das Verhältnis von U zu CB.

Schriftlich fixierte „Gewohnheiten" zur Ergänzung der als oberste Norm dienenden „Regel" des hl. Benedikt gab es schon in sehr früher Zeit, auch in Cluni sind sie schon in den ersten Jahrzehnten des Klosters nachweisbar. Aus *einer* Wurzel entsprungen, sind sie nach und nach weiter ausgebaut und den wachsenden Bedürfnissen angepaßt worden. Mit der Ausbreitung des benediktinischen Mönchtums haben sie sich mehr und mehr verzweigt, auch gekreuzt und verschlungen.

---

13) Er stammt von d'Achery (Migne 149 Sp. 633/634). — 14) Max Fischer, Studien zur Entstehung der Hirs. Konstit. Tübinger Dissertation 1910, S. 28. — 15) Ich habe selbst früher dieser Auffassung zugeneigt (Ztschr. f. Gesch. d. Architektur III S. 277) aus einem Grund, den ich nicht mehr als triftig ansehen kann.

Von Zeit zu Zeit stellten sich Neufassungen, sozusagen verbesserte und vermehrte Auflagen, als notwendig heraus. So entstand allmählich eine ansehnliche Zahl solcher Aufzeichnungen, von denen sich manche erhalten haben. In ihre komplizierte, jahrhundertelange Entwicklung, die besonders Albers [16]) zu entwirren und in Form eines Stammbaums darzustellen sich bemüht hat, braucht unsere Spezialuntersuchung nicht tiefer einzudringen. Es genügt uns, davon auszugehen, daß die drei Fassungen, mit denen wir es zu tun haben, mehr an das Ende der cluniazensischen Ausgestaltung dieser Klostergebräuche fallen und eine durch Ausführlichkeit und Vollständigkeit [17]) sich von den älteren Zusammenstellungen abhebende Gruppe bilden.

Wir prüfen zuerst das Verhältnis von U und CB. Das Verfahren ist einfach; es besteht darin, daß eine größere Anzahl geeigneter Stellen, die denselben Gegenstand betreffen, aus beiden ausgehoben und gegeneinandergehalten werden.

1. Nach U Spalte 706 c und 763 d hängen im Kreuzgang in Cluni zum Abtrocknen der Hände d r e i Handtücher und zwar je eines für die Knaben, die Sänger und die Idioten (= Conversen, d. h. Mönche, die keinen kirchlichen Rang besitzen). Nach CB S. 175 sind es f ü n f, nämlich für die Knaben, die Priester, die Leviten (= Diakone), die übrigen Sänger und die Conversen; die Klasse der Sänger ist also dreigeteilt. In Hirsau (CH S. 415), wo die Knaben fehlen, sind vier Handtücher vorgeschrieben.

2. Den Wochendienst in der Küche versehen nach U 726 b v i e r, nach CB 236 s e c h s Mönche; wenn der Herr Abt zum Küchendienst notiert wird, ist er nach U 737 b der fünfte, nach CB 138 der siebente.

3. Die ungeweihten Hostien werden im Speisesaal an die Brüder, die nicht kommuniziert haben, verteilt nach U 723 d von e i n e m Priester (dem Wochenpriester), nach CB 227 von z w e i Priestern, nämlich vom Wöchner der großen und dem der kleinen Messe. CH 453 f stimmt mit CB überein.

4. Die Knaben in Cluni — in Hirsau gab es keine — haben nach U 742 b z w e i oder mehr Lehrer, nach CB 207 v i e r. Man sieht, die Zahlen bei Bernhard sind durchweg höher als bei Ulrich.

5. In der Christnacht brennt in jeder der vier Ecken des Kreuz-

16) Hauptsächlich in seinen „Untersuchungen zu den ältesten Mönchsgewohnheiten“, Veröffentlichungen des kirchenhist. Seminars München, herausgeg. von Knöpfler, München 1905. — 17) In CH fehlt allerdings ein besonderes Buch über den Festkalender.

gangs und im Waschraum eine Kerze. Die letztere wird nach U 692 c in ein durchsichtiges Marmorgefäß (olla marmorea perlucida) gesetzt, in CB 288 aber heißt es: jetzt in eine durchsichtige gläserne Laterne, einst aber in ein Marmorgefäß.

6. In der Zeit nach Ostern gehen die Mönche nach dem Nachtgottesdienst wieder zu Bett. Wenn sie dann bei Tagesanbruch wieder aufstehen, dürfen sie angekleidet noch bis zum Glockenzeichen sich auf das Bett legen. Dabei müssen nach U 667 a die Füße außerhalb des Betts bleiben, während sie nach CB 323 innerhalb zu liegen kommen sollen entgegen dem früheren Brauch (pedibus intra lectum positis, olim extra).

7. Nach U 766 c erhalten Fremde, die im Kloster einkehren, beim Abschied vom Almosenpfleger einen Denar. In CB 157 dagegen lesen wir: beim Abschied wurde ihnen einst (olim) ein Denar gegeben.

8. Der Vorleser bei Tisch darf sich nach U 726 b einmal, nach CB 252 ein bis zweimal, nach CH 465 zweimal in der Woche durch einen anderen vertreten lassen.: ein hübsches Beispiel der schrittweisen Steigerung.

9. Der Bruder Kastenmeister (granatarius), ein Untergebener des Kellermeisters, hat die zum Klostergesinde gehörenden Bäcker unter sich. Wenn diese ihren Dienst nachlässig versehen, führt er sie nach U 762 b dem Prior und dem Kellermeister vor, auf dessen Befehl sie entblößt und gezüchtigt werden. Dieselbe Stelle lautet in CB 150: „bei Verfehlungen prügelt der Kastenmeister selbst sie gehörig durch (ipse bene verberat eos) und wartet nicht erst auf den Prior außer bei höheren und angeseheneren Dienern“. Will hier nicht Bernhard den Ulrich berichtigen?

10. Auch sonst bekommt man immer wieder den Eindruck, daß Bernhard stillschweigend Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten Ulrichs korrigiert, vgl. z. B. U 747 b verglichen mit CB 208 über die Beleuchtung des Schlafsaals.

11. Die nach CB 188 von Abt Hugo getroffene Verfügung, daß auch mit den kranken Mönchen in der Infirmaria des Klosters öfter ein Kapitel gehalten werden soll zur Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung, kennt U noch nicht, hat aber Wilhelm auch für Hirsau übernommen (CH 555).

12. Nach U 775 b werden die Kleider eines verstorbenen Mönchs an Brüder, die es nötig haben, verteilt. Nach CB 198 finden sie eine andere Verwendung: Der Kämmerer nimmt sie an sich und bewahrt sie

auf, bis ein Novize für die Seele des Verstorbenen aufgenommen wird, der sie dann bekommt; und Bernhard fährt fort: Das hat Herr Abt Hugo so eingeführt, einst nämlich wurden sie an die Brüder, die es nötig hatten, verteilt. CH 565 ist eine Kombination von U und CB.

13. Besonders beweiskräftig ist die Vergleichung der Bestimmungen über den Ort, an dem die Leichen der im Krankenhaus des Klosters gestorbenen Mönche aufgebahrt standen. Als Ulrich schrieb, war es Sitte, die Leiche aus dem Raum, in dem sie gewaschen wurde, mit Prozession in die Marienkapelle (zwischen Krankenhaus und Kapitelsaal) und nach einigen Gebeten von da in das Münster zu tragen, von dem dann später der Zug zum Grab ausging (773 f.). Bernhard gibt denselben Ritus mit der Abweichung: einst wurde die Leiche in das Münster getragen, aber Herr Abt Hugo hat verfügt, daß sie in der Marienkapelle bleibt bis zur Beerdigung (S. 195). Wilhelm stimmt mit Bernhard überein (562 und 564). Wir werden auf diese Stellen zurückkommen.

14. Der Schluß der Beerdigungsfeier wird in U 774 d und CB 197 fast wörtlich gleich dargestellt: Auf dem Rückweg vom Grab begibt sich der Konvent zur Verrichtung einiger Gebete „in die Mitte des Kirchhofs". Hier aber hat Bernhard den Zusatz: „in die Kirche vom hl. Grab", der sich durch seine abgerissene Stellung am Ende des Satzes (s. unten)[18]) deutlich als Ergänzung zum Text Ulrichs zu erkennen gibt. Daß wir es aber nicht mit einer späten Interpolation zu tun haben, ergibt sich daraus, daß auch Wilhelm den Text Ulrichs so wiedergibt: „sie gehen vor die Kapelle in der Mitte des Kirchhofs" (S. 564).

15. In U 666 b lesen wir den Satz: „Von Sonntag nach Ostern bis zur Himmelfahrt des Herrn wird bei allen Horen immer ein Halleluja gesungen. Doch fand ich in keinem Antiphonar vorgezeichnet, ob so viele Halleluja in einer bestimmten Ordnung gesungen werden müssen. Ich fragte daher einen intelligenten jungen Mönch, der schon 25 Jahre im Kloster lebte, was er darüber wisse, was der mir mitteilte, wird hier von mir mitgeteilt." Und nun folgt eine genaue Zusammen-

18) U 774 d: Sacerdos ... primum ... subiungit has collectas ... Quibus factis recedit a sepulcro simul cum cruce et procedit in medium coemeterium, in quo stant pueri, qui versis ad orientem vultibus cantaverunt psalmos, sicut et totus conventus. Ibi ... subinfert ... Damit vergleiche nun CB 197: Peroratis autem praedictis collectis recedit sacerdos a sepulchro simul cum processione et procedit in medium cemeterium inter pueros, qui versis vultibus ad orientem cantaverunt psalmos, sicut et totus conventus, in ecclesiam de sancto sepulchro ibique ... subinfert ...

stellung der Halleluja nach den verschiedenen Gottesdiensten und Wochentagen. Von demselben Gegenstand handelt CB 321 f, wo dieselbe Zusammenstellung fast wörtlich gleich wie in U gegeben wird. Hätte Ulrich es nötig gehabt, jenen Bruder zu bemühen, wenn Bernhards Buch schon vorhanden gewesen wäre?

16. Diese Frage beantwortet sich aus einer Stelle in U (702 b), die offenbar bisher übersehen worden ist; sonst hätten Zweifel über das Zeitverhältnis von U und CB überhaupt nicht aufkommen können. Das 2. Buch von U handelt hauptsächlich von den Novizen und hat von Kapitel 2—25 (Sp. 702—712) einen längeren Abschnitt über ihre Unterweisung, der mit dem Satz schließt: Haec pauca, ut memoriae occurrerunt, de multis dicta sint, quibus omnes novitii . . . prius sunt instruendi, quam collegio nostro socientur. Über denselben Gegenstand haben wir eine sachlich und sprachlich mit U übereinstimmende Kapitelreihe in CB 168—179. Welcher dieser beiden Abschnitte original, welcher entlehnt ist, erhellt aus den Bemerkungen, mit denen Ulrich 700 c und 702 b seine Ausführungen einleitet: „Ich habe nie die Würde eines Lehrers der Novizen bekleidet . . . und maße mir keine vollständige Kenntnis des Vielen und Verschiedenen, worin sie zu unterrichten sind, an, möchte aber doch nicht unterlassen, das was mir möglich ist kurz mitzuteilen; denn was ich beginne, wird vielleicht einmal ein anderer vollenden oder wenigstens erweitern."[19]) Hier ist es mit klaren Worten ausgesprochen, daß Ulrich überhaupt der erste gewesen ist, der diesen Stoff, die Novizeninstruktion, behandelt und den Consuetudines einverleibt hat. Damit ist Ulrichs Priorität vor Bernhard gesichert und das schon aus den ersten 15 Punkten hervorgehende Ergebnis wird durch diesen letzten endgültig bestätigt. Gegen diese konkreten Beweise können die von Fischer[20]) geltend gemachten allgemeinen Gesichtspunkte zugunsten des höheren Alters von CB nicht aufkommen. Fischer stützt seine Vermutung auf die unbestreitbare, aber für unsere Frage nicht ausschlaggebende bessere Anordnung des Stoffs in U, sowie auf die Äußerung Bernhards (Vorwort S. 134), daß er den sehr häufigen Streitigkeiten vorbeugen wolle, die in Cluni bei den Kapitelsitzungen

19) U 702 b: Ego autem non hoc arrogaverim, ut vel meminisse possim, quam multa sint et quam diversa, quae tunc sunt docendi; et tamen quae possum breviter perstringere non omitto, quia, quod a me incipitur, fortasse ab alio quandoque perficietur vel utcumque augebitur.

20) A. a. O. S. 27 ff.

über die Gebräuche entstünden und die Novizen, die das mitanhörten, unsicher machten. Diese Meinungsverschiedenheiten, sagt Fischer, seien eher begreiflich, wenn U damals noch nicht vorlag. Aber die Bemerkung Bernhards läßt sich auch bei der oben festgestellten Priorität Ulrichs ganz wohl, ja noch besser erklären. In CB erscheint Cluni in einem gegen U etwas fortgeschrittenen Stadium. Der Konvent ist größer geworden, der Betrieb hat sich ausgedehnt, die Zahl und Zuständigkeit der Beamten und Dienstleistenden ist gestiegen. Neue Anordnungen oder Abänderungen der alten sind ergangen, die U noch nicht kennt; Bernhard bezeugt, Hugo habe vieles geändert [21]). Eben unter diesem großen Abt schlug das gewaltige Anwachsen des cluniazensischen Kirchenstaats einen geradezu stürmischen Schritt an. Je rascher der Personenstand im Kloster selbst und die Menge der ihm untergebenen Abteien, Priorate, Zellen usw. zunahm, um so mehr wurde eine bis ins einzelne gehende Regelung der gottesdienstlichen Zeremonien, der Tagesordnung, der Verwaltung und Beamtenorganisation zum unabweisbaren Bedürfnis. (Welch schwere Schäden sich trotzdem einschlichen, zeigen die Statuten des Abts Petrus Venerabilis in der ersten Hälfte des nächsten Jahrhunderts in grellem Licht.) So war U verhältnismäßig bald teils überholt teils nicht ausführlich genug und es kam häufig im Konvent zu Debatten, die den Abt veranlaßten, eine neue Fassung ausarbeiten zu lassen. Bernhard ist daher wesentlich eingehender als Ulrich und betont immer wieder durch Wendungen wie olim fiebat oder dominus abbas Hugo constituit u. dgl. [22]), daß er den neuesten Stand der Gewohnheiten biete. Dabei ist es nicht auffallend, daß er womöglich den Text von U zugrundelegt, den er aber durch zahlreiche Einschübe ergänzt oder nötigenfalls abändert. In der Mehrzahl der Kapitel ist er so verfahren. Auch der oben hinsichtlich der Novizenunterweisung hervorgehobene Fall längerer wörtlicher Entlehnung ist keineswegs vereinzelt. (Übrigens hat es auch Wilhelm U gegenüber nicht anders gehalten.) Es ist ja bei dieser Gattung von Schrifttum nur natürlich, daß die Verfasser schon von ihren Vorgängern gefundene Formulierungen ohne weiteres übernahmen. Zusammenfassend ist zu sagen: CB ist zum größeren Teil eine Erweiterung, Spezialisierung und Berichtigung von U.

21) CB 351 hoc propter multitudinem conventus, sicuti multa alia, mutatum est a domino Hugone abbate. — 22) Siehe CB S. 157, 188, 189, 191, 194, 195, 197, 198, 217, 288, 297, 305, 314, 323, 332, 334, 347, 351, 355.

2. Das Verhältnis von CB zu CH.

Daß U auch für CH die Grundlage gebildet hat, ist in den Prologen der beiden Schriften unmittelbar ausgesprochen und bedarf keines weiteren Nachweises. Unsere nächste Aufgabe ist daher, zu untersuchen, wie sich Wilhelms Statut zu Bernhards Werk verhält. Sind sie voneinander unabhängig oder benützt einer den anderen? und im letzteren Fall, wer ist der Gebende, wer der Nehmende? Denn nachdem sich, entgegen der von den meisten vertretenen Ansicht, herausgestellt hat, daß CB jünger ist als U, läßt sich die Möglichkeit, daß es auch jünger ist als CH und aus diesem schöpft, nicht von vornherein ausschließen, sondern ist ebenfalls zu prüfen, wenn wir ganz sicher gehen wollen.

Aus der Stoffeinteilung bei beiden läßt sich schwerlich hiefür etwas entnehmen; die Behauptung von Albers [23]), CH sei nach CB disponiert, hat Fischer [24]) schon widerlegt. Nun gibt es aber in CB und CH eine Reihe von Stellen, die unter sich gleich oder ähnlich sind, in U dagegen entweder fehlen oder inhaltlich abweichen, und bei nicht wenigen derselben geht die Übereinstimmung zwischen CB und CH auch im Wortlaut so weit, daß eine Abhängigkeit herüber oder hinüber auf der Hand liegt. Ich greife wiederum die mir besonders bezeichnend scheinenden Beispiele heraus und bedaure nur, sie des Raumes wegen nicht im lateinischen Wortlaut einander gegenüberstellen zu können

1. Verhaltungsmaßregeln im Fall einer Nachlässigkeit des Priesters bei der Behandlung des Leibs und Bluts Christi: CB 278 und CH 478. Die längere Stelle ist beiderseits zum größeren Teil bis auf das Wort identisch.

2. Der erste Sakristan hat unter sich einige Diener, deren Aufgabe es ist, Kerzen herzustellen, Wachslichter zu formen, Öl zu bereiten, das Bethaus mit Tüchern, Teppichen u. dgl. zu schmücken und nach dem Gebrauch wieder zu entfernen, zu falten und zu verwahren: CB 245 f und CH 519. Weithin wörtlich gleich.

3. Derselbe Beamte richtet und besorgt die Uhr (horologium); da es vorkommen kann, daß sie versagt, hat er durch Beobachtungen an einer Wachskerze und am Lauf der Sterne und des Mondes dafür zu sorgen, daß die Brüder zum Nachtgottesdienst rechtzeitig geweckt werden können: CB 246 und CH 520. Fast identisch im Wortlaut.

4. Eine zweite Notiz über die Besorgung der Uhr durch den Sakristan

23) Untersuchungen S. 131. — 24) A. a. O. S. 33. Fischer zeigt, daß der Rahmen bei CH derselbe ist wie bei U.

in anderem Zusammenhang enthält der Abschnitt, der CB 193 und CH 561 wörtlich gleich sich findet [24a]).

5. Ebenfalls über den Sakristan haben wir CB 247 und CH 520 die identische Bestimmung, daß er die aus der Kirche in den Kreuzgang führende Tür, neben der sein Bett steht, nachts verschlossen halten muß und den Schlüssel niemals von seiner Seite kommen lassen darf.

6. Der Almosenpfleger hat die durch einen Kanal bewerkstelligte Wasserspülung der Aborte in Gang zu halten und im Sommer bei herrschender Trockenheit durch Stauvorrichtung (sclusae, Schleusen) sicher zu stellen: CB 160 und CH 543. Weithin wörtlich gleich.

7. Nur CB 192 und CH 559 schreiben, unter sich völlig übereinstimmend, vor: wenn ein Sterbender auf Sack und Asche gelegt ist, gibt der Krankenwärter dem Prior hievon Nachricht. Dieser weist, wenn der Kranke noch bei Bewußtsein ist, einen Bruder an, ihm Passionen vorzulesen. Andernfalls haben dort zwei bis vier Brüder ununterbrochen Psalmen zu singen, bis offenbar wird, daß das Ende unmittelbar bevorsteht. Dann wird bei Nachtzeit in den Zugängen zum Krankenhaus Licht angezündet (und der Konvent zu dem Sterbenden gerufen).

Machen schon diese Parallelstellen durch ihre sachliche und stilistische Übereinstimmung ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen CB und CH unzweifelhaft, so werden die folgenden nicht nur dieses Ergebnis noch weiter bestätigen, sondern auch über die Prioritätsfrage Licht geben.

8. Der Sakristan erbittet durch einen Wink vom Abt oder Prior die Erlaubnis, das Glockenzeichen zur Prim zu geben. Das Zeichen zur Terz und zur Vesper ist er ermächtigt von sich aus zu geben, nisi dominus abbas sit ad parlamentum. Diese Vorschrift in CB 246 steht mit einigen kleinen Zusätzen auch in CH 520, namentlich kehrt der Bedingungssatz wörtlich wieder. Das Wort parlamentum kommt sonst in CB und CH nirgends vor, fehlt auch in U. Du Cange führt es an, indem er unsere Stelle ausschreibt, gibt aber keine brauchbare Erklärung. Was es bedeutet, wird ersichtlich aus den mit Cluni zusammenhängenden Consuetudines Cystrenses (aus Chester in England), herausgegeben von Albers, Consuet. monast. Band IV, wo wir Seite 206 lesen: Feria (Wochentag) secunda, quinta et sexta non sit perliamentum (!) in claustro post capitulum. Darnach ist es das-

24 a) Die Stelle CH 561 wird von Herrgott sehr mangelhaft wiedergegeben. Den richtigen Text hat die Handschrift aus Weingarten, übereinstimmend mit CB 193.

selbe, was sonst locutio genannt wird, die den Mönchen nach der Kapitelsitzung gewährte kurze Unterhaltung im Kreuzgang. Das paßt vortrefflich zu unseren Stellen in CB und CH: wenn der Abt an dieser Unterhaltung teilnahm, war er für den Glöckner leicht zu erreichen. Der Ausdruck parlamentum muß den Mönchen von Cluni eigentümlich gewesen sein. Denn nur dort war noch ein zweites Wort von demselben Stamm üblich, nämlich parlatorium für den Sprechsaal, der sonst auditorium oder locutorium heißt. Wilhelm nennt ihn immer auditorium [25]) und benützt für die Unterhaltung der Mönche die Wendung loqui in claustro. Nur das einzige Mal kommt ihm dafür der Ausdruck parlamentum in die Feder. Warum? Weil er CB vor sich hat und abschreibt.

9. Eine ähnliche stilistische Beobachtung läßt sich in folgendem Fall machen: Das Kapitel über den Großprior beruht sowohl in CB 138 ff. als in CH 491 f. auf U 737 ff. Bernhard schreibt Ulrichs Text wörtlich ab mit der einen, aber für unsere Untersuchung wichtigen kleinen Variation, daß er die Überleitung zum zweiten Absatz (Enthebung des Priors) nicht wie Ulrich durch ein bloßes autem vollzieht, sondern durch die vollere Formel et ut hic quoque eius absolutionis non differam meminisse. Wilhelm fußt ebenfalls ganz auf U, bewegt sich aber nach seiner Gewohnheit etwas freier und erlaubt sich da und dort Zusätze oder Abstriche, auch leichten Wechsel in Ausdruck. Von diesen Abweichungen Wilhelms findet sich in CB keine Spur, dagegen hat CH die vollere Übergangsformel von CB. Offenbar kennt also Bernhard den Text Wilhelms nicht, während Wilhelm die Formel von Bernhard entlehnt.

10. Zu den Mitteln, die gesunkene Klosterzucht wieder aufzurichten, gehörte das strenge Gebot des Schweigens und zu seiner Durchführung bedurfte man einer immer feineren und ins einzelne gehenden Ausbildung der Zeichensprache. Schon in Baume, dem Mutterkloster Clunis, war, worauf Sackur „Die Cluniazenser I S. 54" aufmerksam macht, nach Johannes, Leben Odos I cap. 32, dieses Verständigungsmittel so vervollkommnet, daß es für jeden Fall ausgereicht hätte, auch wenn die Mönche alle stumm gewesen wären. Die Zeichen zu erlernen war eine der Hauptaufgaben der Novizen und wir finden daher in U, CB und CH Zeichensammlungen, die immer länger und vollständiger werden. U 703 ff. beschränkt sich auf Zeichen für die Speisen und einige Klei-

25) Vgl. besonders CB 191 (parlatorium) mit CH 557 (auditorium) in demselben Zusammenhang.

dungsstücke. CB 169 ff. gibt diese Zusammenstellung wörtlich wieder, hängt aber noch eine größere Hälfte an, die sich auf die verschiedenen Gebiete des mönchischen Lebens erstreckt (Gottesdienst, Bücher, Personen, Handlungen, sogar abstrakte Begriffe wie gut und böse, Schnelligkeit und dergleichen). In CH 386 ff. hat der Abschnitt De signis einen erstaunlichen Umfang angenommen, er ist mit seinen 20 Kapiteln rund dreimal so groß als in CB und zehnmal so groß als in U; das Meiste ist daher auch CB gegenüber neu. (Die dreimal zwei Mönche, die Wilhelm hintereinander nach Cluni abordnete zur „Erforschung aller Geheimnisse jener Ordnung", scheinen eine reiche Ausbeute[26]) auch an Zeichen mit nach Hause gebracht zu haben.) Aber die Gliederung des ganzen Materials, die Reihenfolge der Stoffgruppen und der einzelnen Zeichen ist doch in CH dieselbe wie in CB. Man bekommt bei der Vergleichung durchaus den Eindruck, daß nicht etwa Bernhard eine Auslese aus Wilhelms Sammlung getroffen, sondern daß der Hirsauer das in CB dargebotene Schema aufgegriffen und mit einer Masse von Detail bis an den Rand gefüllt hat. Diese Ausweitung seiner cluniazensischen Vorlagen ist ja überhaupt bezeichnend für Wilhelms Arbeitsweise, nur tritt sie in dem Abschnitt über die Zeichen besonders stark hervor. Fast überall zeigt das Hirsauer Statut gegen U und CB eine Steigerung der Genauigkeit, einen Geist peinlicher Kasuistik, ein Streben nach lückenloser Vollständigkeit, die auch das Kleinste und Letzte im Verhalten der Mönche regeln, nirgends einen Spielraum für Selbstbestimmung oder Willkür des Individuums lassen will.

11—13. Folgende Stellen in CH sind aus den entsprechenden Stellen in U und CB zusammengearbeitet: CH 555 über das Rügeverfahren gegen die Kranken, die sich gegen die Ordnung verfehlen, aus U 770 a und CB 188; ferner CH 542 über das Abschließen und Öffnen der Klausur aus U 765 c und CB 153; ferner CH 429 über die sogenannte leichte Schuld aus U 708 f. und CB 176 f.

14. Mehrere in U fehlende oder von U abweichende Bestimmungen in CB, die Bernhard ausdrücklich auf Hugo zurückführt, kehren ohne Nennung dieses Urhebers in CH wieder, z. B. die Verordnung über den Gebrauch der cappa (des vornehmsten Festgewands) beim Empfang von Gästen CB 217 und CH 538, sowie die andere, die wir schon oben kennen lernten, daß die Leiche eines Bruders aus dem Krankenhaus in die Marienkapelle getragen, hier vor dem Altar während des Gebets

26) CH Prolog S. 376: illis tandem redeuntibus et tam fructuosi operis manipulos cum gaudio reportantibus . . . .

hochgehalten (sustentari) und dann, bis zur Beerdigung, in der linken Hälfte der Kapelle aufgebahrt wird: CB 195 und CH 562. In diesen Fällen, besonders in dem letztgenannten, auch im Wortlaut fast gleichen Stellenpaar liegt die Priorität von CB auf der Hand und verbietet sich die Annahme, daß der in Cluni für Cluni im Auftrag des Abts von Cluni schreibende Bernhard seine Formulierungen für die Neuerungen seines eigenen Abts aus Hirsau bezogen hätte.

Doch genug der Beispiele. Als Ergebnis dürfen wir feststellen: CB ist in CH benützt. Bernhard hat vor Wilhelm geschrieben. Als Wilhelm und seine Gehilfen die Hirsauer Klosterordnung verfaßten, hatten sie die Bücher von Ulrich und Bernhard vor sich liegen. U diente ihnen als Grundlage, CB zu gelegentlicher Ergänzung und Berichtigung.

3. Die Datierung von U, CB und CH.

Nachdem das relative Alter unserer drei Consuetudines und ihre Abfolge festgestellt ist, gilt es für sie möglichst genaue Jahreszahlen zu gewinnen.

In der sogenannten Epistula nuncupatoria, dem Begleitbrief, mit dem Ulrich seine fertige Schrift an Wilhelm nach Hirsau übersandte, sagt er u. a., es seien noch keine 30 Jahre seit der Gründung der Cella S. Mariae ad Charitatem verstrichen (U 637 d). Da La Charité-sur-Loire im Jahr 1056 gegründet worden ist[27]), hat Ulrich vor 1086 geschrieben. Doch läßt sich die Zeit genauer bestimmen. Ulrich verfaßte sein Werk auf Bitten des ihm von Jugend an befreundeten Wilhelm, den er anläßlich einer im Auftrag Hugos von Cluni unternommenen Reise nach Deutschland zum König und einem hohen Geistlichen zweimal, auf dem Hinweg und Rückweg, in seinem Schwarzwaldkloster besucht hatte (U 643 a und 731 a, CH 376). Und zwar war er nach Hirsau gekommen um die Zeit (circa idem tempus), da sich der schon oben erwähnte Bernhard, Abt von St. Viktor in Marseille und Legat Gregors VII., dort aufhielt. Über Bernhard wissen wir (M. G. SS. V 298), daß er vom Oktober 1077 bis zum September 1078 in Hirsau war und die Heimreise über Cluni machte, wo er dem Abt Hugo den von ihm für die Reform interessierten Wilhelm angelegentlich empfahl (CH 376). Ulrichs Einkehr in Hirsau war daher nicht bloß ein Abstecher, um den Jugendfreund wiederzusehen, sondern ein kirchen-

27) Mabillon, Annal. Bened. t. V (Luca 1740) S. 215.

politischer Akt in dem größeren Zusammenhang der durch die Niederlage des Königtums wachgerufenen Bestrebungen Roms und Clunis, sich auf deutschem Boden einen festen Stützpunkt zu schaffen. Ulrichs erster Besuch fällt also nicht vor, aber auch nicht lange nach Bernhards Abreise und läßt sich, da er nach einer bisher noch nicht herangezogenen Bemerkung Ulrichs um Mariä Lichtmeß stattfand [28]), auf Anfang 1079 festlegen. Über den zweiten Besuch ist nicht mehr überliefert, als daß ihn Ulrich nach Erledigung seines diplomatischen Auftrags auf dem Rückweg ausführte. Aber da es sich nur um eine Gesandtschaft (legatio), nicht um dauernden Aufenthalt in Deutschland handelte und die Besprechungen der Freunde beim zweiten Besuch eine unmittelbare Fortsetzung und Beendigung der bei dem ersten Zusammensein gepflogenen bildeten [29]), ist kein längerer Zwischenraum zwischen den beiden Besuchen anzunehmen. In Cluni wieder eingetroffen, muß Ulrich sobald als möglich an die erbetene Abfassung der Consuetudines gegangen sein. Die Gewinnung Hirsaus war ja auch eine überaus wichtige und dringliche Angelegenheit, auch versichert er selbst, bei der Erfüllung von Wilhelms Bitte nicht nachlässig (non neglegentem Sp. 638 d) gewesen zu sein, und besonders möchte ich auf den Schluß des Begleitbriefs hinweisen, wo er die Hirsauer Klosterfamilie grüßt und unter seinen nächsten dortigen Bekannten (speciales necessarii) einen Herrn E. „noch einen Rekruten Christi" (adhuc tironem Christi) nennt. Diesen Ausdruck konnte er nur gebrauchen, wenn sein Abschied von Hirsau erst kurze Zeit zurücklag. Ulrichs Schrift muß also in den ersten achtziger Jahren entstanden sein. Fischer trifft mit seiner Ansetzung auf spätestens 1081 so ziemlich das richtige [30]).

Den einzigen unklaren Punkt bildet der Widerspruch in der Überlieferung über die Zahl der Bücher von Ulrichs Arbeit. In dem Begleitschreiben spricht er von drei Teilen [31]) und gibt den Hauptinhalt und die Reihenfolge derselben so an, wie wir sie heute haben. Dagegen liest man bei Wilhelm in seinem Prolog, Ulrich habe für ihn, wie er ver-

---

28) U 699 c: cum instaret Hypapante Domini. — 29) U 731 b und c: Ita iterato veni ad Willelmum, qui me pridem discedentem a se adiuravit, ut ad eum peracta legatione ... redirem. ... Enixius me rogavit, ut quod adhuc de usibus nostris superesset, perorarem. Der Ausdruck pridem discedenten darf nicht dahin ausgelegt werden, daß zwischen der ersten und zweiten Anwesenheit mehrere Jahre verstrichen wären; er bedeutet nur „bei dem vormaligen Abschied". — 30) A. a. O. S. 23. — 31) quamvis tres sint partes ipsius qualiscumque collectanei 640 a.

sprochen, zwei Bücher (duos libellos S. 376) über die Gebräuche Clunis verfaßt, und dasselbe steht in der wahrscheinlich nicht lange vor 1120 geschriebenen Vita Udalrici posterior [32]). Die von Ernst Hauviller [33]) auf diesen Widerspruch und einige mißverstandene Stellen des Begleitschreibens aufgebaute Hypothese, daß Ulrich nicht eine, sondern zwei verschiedene Reisen nach Deutschland gemacht und nur die zwei ersten Bücher zwischen 1079 und 1084 (etwa 1082) geschrieben, das dritte Buch aber erst 1085 hinzugefügt habe, ist von Fischer a. a. O. S. 21 ff.) mit einleuchtenden Gründen, die ich nicht zu wiederholen brauche, widerlegt worden [34]). U ist ein nach Plan und Ausführung einheitliches, aus drei Büchern bestehendes Werk aus dem Anfang der achtziger Jahre. Seinem authentischen Zeugnis gegenüber läßt sich die Zweizahl der Bücher (duos libellos) in Wilhelms Prolog nicht aufrechterhalten; ich möchte sie am ehesten für einen bloßen Schreibfehler halten, der aber alt sein muß, da er sich bereits in der Vita posterior findet.

Über Bernhards Consuetudines hat sich uns bisher nur ergeben, daß sie nach U und vor CH, also in dem vorletzten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts geschrieben sind. Doch können auch hier engere Grenzen gezogen werden.

Einerseits muß man für die verschiedenen Neuerungen Hugos, die U noch nicht kennt, CB aber berichtet, doch immerhin mehrere Jahre in Rechnung stellen; unter diesen Neuerungen ist aber eine, die mir einen terminus post quem abzugeben scheint. Die schon erwähnte Verlegung der Leichenaufbahrung und der anschließenden Feiern des damals sehr zahlreichen Konvents [34a]) aus dem Münster in die Marienkapelle (CB 195) setzt offenbar die Erstellung der gegen die frühere bedeutend größeren Marienkapelle durch Hugo voraus. Diese ist im Jahr 1085 geweiht worden [35]). Auf sie muß sich auch der in CB 263 eingeschobene Weihebericht beziehen, der leider nicht das Jahr, aber wenigstens den Tag, den 16. September, nennt. Wir dürfen also als genaues Weihedatum den 16. September 1085 annehmen.

---

32) Duos libellos luculento sermone composuit, M. G. S. S. XII S. 263. — 33) Kirchengesch. Studien, herausgeg. von Knöpfler u. a., Band III Heft 3: Ulrich von Cluny, Münster i. W. 1896, S. 68. — 34) Hauvillers Datierung ist ohne Hervorhebung ihres hypothetischen Charakters in Wetzer und Welte XII 227 und Heimbucher I 192 übergegangen. — 34 a) Siehe Anmerkung 21: multitudo conventus. — 35) Speculum VII (1932) S. 23: „We now know that the Infirmary Chapel was dedicated in the year 1085."

Andrerseits ist zu beachten, daß von Hugos Neubau des Hauptmünsters, zu dem der Grundstein am 30. September 1088 gelegt wurde [36]), sich in CB noch keine Spur findet. Auch stimmen die in CB enthaltenen Angaben über die Choraltäre des Münsters [37]) nur zum alten Bau und das Kirchweihfest fand nach CB 298 und 257 am 14. Februar statt, während der Neubau am 25. Oktober 1095 geweiht worden ist [38]). Ferner ist unter den um Cluni verdienten und durch einen Jahrtag zu ehrenden Personen König Alfons von Spanien in CB 246 noch nicht erwähnt, Bernhard weiß also noch nichts von der 1090 von Hugo getroffenen Anordnung, daß für ihn und seine Angehörigen tam pro vivis quam pro defunctis eine regelmäßige Gedächtnisfeier in alle Zukunft abzuhalten sei [39]). Da nun Wilhelm († 5. Juli 1091) aus CB schöpfte und zur Abfassung seiner Constitutionen doch auch einige Zeit benötigte, kommen wir für CB auf die Zeitspanne von etwa 1086—1088.

Für Wilhelm endlich ergibt sich, daß er erst am Ende seines Lebens, nachdem sein Hirsau schon seit Jahren zu den Reformklöstern zählte und im wesentlichen die cluniazensischen Gewohnheiten befolgte, seine Klosterordnung schriftlich fixiert oder wenigstens in die Form gebracht hat, in der sie auf uns gekommen ist [40]). Er wollte nichts übereilen und setzte nicht sogleich nach Empfang von U die Feder an. Dreimal schickte er Hirsauer Mönche zu sorgfältigster Erkundung nach Cluni, die Entsendungen waren vielleicht durch größere Zwischenräume getrennt. Die Bestimmungen S. 496 über die Dekane, die auf Reisen nur an ihnen bekannten Orten die Messe hören oder lesen dürfen, und die Anordnungen S. 490 über die vertriebenen und in das Mutterkloster zurückgekehrten auswärtigen Äbte lassen auf längere schlimme Erfahrungen im Investiturstreit schließen [41]). Und eine volle Bestätigung findet unsere späte Ansetzung der Schrift durch den inter-

36) Biblioth. Cluniac, Sp. 1621. — 37) Siehe meine Ausführungen in der Zeitschrift für Geschichte die Architektur III, S. 281 ff. — 38) Biblioth. Clun. Sp. 518 f. — 39) Bernard et Bruel, Recueil des chartes de Cluny IV Nr. 3638. — 40) Ich kann meine in Ztschr. f. Gesch. d. Architektur III S. 277 geäußerte Ansicht, daß Wilhelms Angaben über das Kirchengebäude sich auf St. Aurelius, noch nicht auf das große Peter- und Paulsmünster beziehen, nicht aufrechterhalten. Der von mir als Grund angeführte Raummangel, den Wilhelm mehrmals hervorhebt, war in seinen letzten Lebensjahren bereits auch in der neuen Kirche eingetreten. Hirsau hatte damals außer der Menge der Laienbrüder über 150 Mönche (Cod. Hirsaug. fol. 5). — 41) Fischer S. 47.

polierten Schlußsatz des Prologs[42]), der in wörtlicher Übersetzung lautet (CH 376 unten): „Mit freudigem Sinn also und mit offenen Händen nehmet das zwar kleine, aber mit viel Mühe und Schweiß ausgearbeitete Gastgeschenk unseres Vaters entgegen. Zu ewigem Andenken des Greises, der bald darauf sterben sollte (ad perpetuam paulo post morituri senis memoriam), ergreifet, haltet und befolget es, auf daß durch seine Befolgung allen künftigen Geschlechtern in der Folge der Zeiten kund werde, mit welch reiner Liebe ihr den Mann, solange er noch lebte, wert gehalten habt." Diesen Satz haben offenbar Hirsauer Brüder nach dem Tod ihres geistlichen Vaters einer für ein befreundetes Kloster bestimmten Abschrift der Konstitutionen angehängt. Die Angabe, daß Wilhelm die Vollendung derselben nur „kurze Zeit" überlebte, ist im strengen Wortsinn zu nehmen, sie steht mit dem unabhängig davon gewonnenen Ergebnis unserer Untersuchung durchaus im Einklang.

II.

Die Urkunde des Erzbischofs Ruothard von Mainz für das Kloster Komburg von 1090. Hirsau und Komburg.

(Wirt. Urk.B. I S. 286 ff. Mainzer Urk.B. I S. 276 ff.)

Um Verwechslungen auszuschließen, werde ich diese Mainzer Urkunde stets als Urkunde, dagegen die Hirsauer Königsurkunde von 1075 (Stumpf 2785) als Diplom oder Hirsauer Formular bezeichnen.

Wie oben S. 148 gesagt worden ist, gilt diese Mainzer Urkunde Brackmann als unterer Grenzstein des Zeitraums, in dem das Hirsauer Formular entstanden sein muß, weil dieses in jener benützt, also nicht nach 1090 hergestellt sei. Nun ist diese Benützung[43]) so handgreiflich, daß davon abgesehen werden kann, sie im einzelnen nachzuweisen. Fraglich bleibt nur, ob die Urkunde echt und die Anleihe bei dem Formular schon im genannten Jahr gemacht worden ist. Beides muß ich verneinen. Um den Beweis zu führen, ist es unerläßlich, auf die Stellung des Klosters Komburg zur Hirsauer Reform und zum erzbischöflichen Stuhl in Mainz einzugehen.

Den bis jetzt besten und vollständigsten Einblick in den ganzen Komplex der an die Frühzeit des Klosters sich knüpfenden Fragen gewährt

---

42) Über den Prolog s. auch Adolf Helmsdörfer, Forschungen zur Geschichte Wilhelms von Hirschau, S. 77. — 43) Schon erkannt von Lechner in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forschung 21 S. 92.

die grundlegende Abhandlung von Gustav Bossert „Zur älteren Geschichte des Klosters Komburg“ [44]); vgl. auch die Darstellung von Meyer von Knonau in den Jahrbüchern des Deutschen Reichs unter Heinrich IV. und V. [45]). Was die Anfänge Komburgs so problematisch macht, ist die Unsicherheit und Lückenhaftigkeit der Überlieferung. Die Berichte über den Anteil Wilhelms von Hirsau an der Gründung oder Einrichtung des Klosters [46]) lauten verschieden. Die Urkunden im Komburger Schenkungsbuch [47]) liegen in überarbeitetem Zustand vor, in ihrer Datierung stimmen Jahr und Indiktion häufig nicht zusammen. Die Mainzer Urkunde halte ich, wie gesagt, für eine Fälschung. Die Historia de constructoribus huius loci [48]), nach Bossert in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, jedenfalls aber lange nach der Frühzeit des Klosters verfaßt, ist von Legenden überwuchert, dabei einseitig und unvollständig [49]). Die späten Quellen, vor allem Widmanns Chronik [50]), enthalten viel unglaubwürdigen Stoff. Wie wenig anfangs in Komburg geschah, um die Geschichte des Hauses für die Nachwelt festzuhalten, zeigt der Umstand, daß man schon um 1180 die Todesjahre der Stifter nicht mehr kannte, wie aus Widmann (S. 182) zu schließen ist.

Um so schwieriger, aber auch wichtiger ist es, aus der buntschillernden Masse des Überlieferten die zuverlässigen Nachrichten herauszufinden und sich nur an sie zu halten. Feststeht erstens, daß Wilhelm von Hirsau die Hand im Spiel gehabt hat. Aber wie und wann? Bernold berichtet, Wilhelm habe mehrere Klöster, Reichenbach, St. Georgen, Zwiefalten, Komburg, neu gebaut und die schon länger bestehenden Schaffhausen und Petershausen reformiert. Nach der Vita dagegen hat er 7 Klöster von Grund aus gebaut und die 3 schon fast zerstörten (paene iam destructa) Schaffhausen, Petershausen und Komburg wiederhergestellt (restauravit). Die Vita verdient hier wohl den Vorzug, sie ist vollständiger und ihr Verfasser, auch falls es nicht der von Trithem genannte Hirsauer Prior Haymo war, stand allem nach Wilhelm näher,

44) Württembergisch Franken N. F. III Schwäbisch Hall 1888. — 45) Bd. IV S. 351. — 46) Bernold zum Jahr 1091: M. G. SS. V S. 451. Vita Wilhelmi: M. G. SS. XII S. 214. — 47) Wirt. Urk.B. I S. 391 ff. — 48) Den besten Text gibt Bossert a. a. O. S. 9 ff. — 49) Ich zweifle, ob nicht Bossert in seinem Bestreben, der Historia, die er einer scharfsinnigen Untersuchung unterzieht, möglichst viel geschichtlichen Gehalt abzugewinnen, doch zu weit geht, und stimme Meyer von Knonau zu, der sagt, daß B. „mehrfach wohl mit zu großer Bestimmtheit die Anfänge von Komburg zu erklären suche“. — 50) Württ. Geschichtsquellen, herausgeg. v. d. Kommission f. Landesgesch., VI, Stuttgart 1904.

als der in St. Blasien und Schaffhausen lebende Bernold, und wollte diesen vielleicht in unserer Stelle berichtigen.

Für die Zeit, da Wilhelm in Komburg eingriff, haben wir kein unmittelbares Zeugnis. Aber die Beobachtung, daß die Aufzählung der Klöster in der Vita mit Ausnahme des weit entfernten St. Paul in Lavant die geschichtliche Reihenfolge einzuhalten scheint, läßt vielleicht darauf schließen, daß Komburg nach Petershausen[51]) also nicht vor 1086, reformiert wurde.

Als feststehend darf man ferner ansehen, daß das Komburger Münster von Bischof Adalbero von Würzburg am 21. Dezember 1088 zu Ehren des hl. Nikolaus geweiht worden ist. Die Nachricht ist uns mehrfach überliefert, als Schlußsatz des losen Anhängsels der Historia de constructoribus[52]), als ehemalige Wandinschrift in der Kirche oder im Kloster[53]) und sonst. Aus den verschiedenen, nur leicht variierenden Fassungen läßt sich etwa folgender ursprünglicher Text herstellen: Anno incarnacionis dominice MLXXXVIII, indictione XI, XII kalendas Ianuarii dedicatum est hoc (?) monasterium a venerabili viro Adalberone Wirziburgensi episcopo catholico in nomine sancte et individue trinitatis et in honore sancte et victoriosissime crucis sancteque dei genetricis Marie et precipue sancti Nicolai episcopi et confessoris et omnium sanctorum.

Die Notiz geht ohne Zweifel in letzter Linie auf die amtliche Aufzeichnung zurück, die unmittelbar nach der heiligen Handlung in einem der zu solchen Einträgen verwendeten liturgischen Bücher gemacht wurde, um die rechtzeitige Begehung des Jahrtags sicherzustellen. Sie hat die damals übliche, durch zahlreiche Beispiele belegte Form, ich erinnere nur an die Aufzeichnungen über die Münsterweihe in Hirsau[54]), in Zwiefalten[55]) und in Ellwangen[56]); man beachte auch die völlig gleichartige Formulierung des Patroziniums bis hinaus auf die Einführung des Hauptpatrons durch den Ausdruck et precipue. Der von Bossert (a. a. O. S. 29) gegen das Jahr 1088[57]) erhobene Einwand, daß Adalbero seit 1086 von seinem Bischofssitz vertrieben gewesen und daß die Jahreszahl ebenso verworren und erst später ein-

51) Hauck, Kirchengesch. Deutschlands III, S. 869/70 Anm. 11. — 52) Der Satz steht mit der Historia selbst nicht im Zusammenhang, widerspricht ihr sogar. — 53) Schannat, Vindemiae litterariae II, Fulda u. Leipzig 1723, S. 42. — 54) Cod. Hirsaug. fol. 21a. — 55) Ortliebs Chronik (herausgeg. von E. Schneider) II, 1 S. 43. — 56) Josef Zeller, Zur Gesch. der Stiftskirche, Ellwanger Jahrbuch 1924/25 S. 54 ff. — 57) Bossert schreibt immer 1087, schwerlich mit Recht.

gesetzt sei, wie die Daten der Urkunden im Schenkungsbuch, ist nicht stichhaltig. Adalbero war auch nach seiner Absetzung und Vertreibung durch die Wibertiner der „katholische" Bischof von Würzburg. Von der Burg Weinsberg, in die er sich zurückgezogen hatte [58]), konnte er das nahe Komburg leicht erreichen. Noch 1¼ Jahr später, am 7. April 1090, beteiligte er sich an der Konsekration des Erzbischofs Thiemo von Salzburg [59]). Als unerschütterlicher Gregorianer ist er dann noch in demselben Jahr gestorben. Adalbero, der Vollzieher der Kirchenweihung [60]), Wilhelm der Reformer und Nikolaus, ein Lieblingsheiliger der Hirsauer, passen aufs beste zusammen und es bleibt kein Zweifel: im Dezember 1088 stand Komburg unter dem maßgebenden Einfluß der Gregorianer und Hirsaus.

Ein weiterer fester Punkt innerhalb der Überlieferung ist die Übereignung des Klosters an Mainz unter den Erzbischöfen Wezilo (Herbst 1084 bis 6. August 1088) und seinem Nachfolger Ruothard (25. Juli 1089 bis 2. Mai 1109) durch den Hauptstifter Graf Burkhard unter Zustimmung seiner Brüder Rugger und Heinrich und mit Rat und Beihilfe des Mainzer Bürgers und erzbischöflichen Dienstmanns Wignand. Sie ist bezeugt durch den aus der Mitte des 12. Jahrhunderts stammenden Einleitungsbericht zum Komburger Schenkungsbuche [61]), durch die Urkunde von 1090, die obwohl verfälscht in diesem Stück Glauben verdient um so mehr als ihr Verfertiger diese ihm unbequeme Tatsache nicht erfunden haben kann, und sie wird bestätigt durch das noch im Jahr 1216 bestehende Mainzer Patronatsrecht für Komburg [62]). Wezilo erlebte den Abschluß der von ihm weit geförderten Angelegenheit nicht mehr. Er war ein entschiedener Anhänger Heinrichs IV. und gab den Reformern einen drastischen Beweis seiner Gesinnung, indem er die Hirsauer Mönchskolonie, die sein

---

58) Vgl. die Ausführungen von Karl Weller in diesen Vierteljahrsheften Jahrgang 39 (1933) S. 21. — 59) Bernold M. G. SS. V S. 450. — 60) Doch muß aus dem Vollzug der Weihe nicht geschlossen werden, daß der Bau damals schon vollendet war. Die heute noch stehenden romanischen Teile des Münsters sind jünger als die Zeit Adalberos, die frühesten derselben gehören in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts. Auch bei den Ausgrabungen des Jahres 1931 stieß man meines Wissens — der Bericht ist noch nicht gedruckt — nicht auf Reste der Kirche von 1088. Es hat wahrscheinlich ein Neubau unter dem hervorragenden und baufreudigen Abt Hartwig stattgefunden. Dagegen läßt sich der Nordflügel der Klausur (westlich vor der Kirche) nach Mauerwerk und Einzelformen (giebelförmige Sturzbalken der Türen) noch in das 11. Jahrhundert setzen. — 61) Wirt. Urk.B. I S. 391. Bossert S. 3. — 62) Wirt. Urk.B. III S. 40.

Vorgänger Friedrich in das der Mainzer Kirche gehörende Kloster Hasungen in Hessen gezogen hatte, vertrieb, als sie sich weigerte, mit dem gebannten Kaiser gemeinsame Sache zu machen[63]). Nach Wezilos Tod blieb der Mainzer Stuhl fast ein Jahr lang unbesetzt. Sein Nachfolger Ruothard, der im Jahr 1090 das Rechtsverhältnis des Klosters urkundlich festlegte, nahm bis 1098 dieselbe politische Stellung ein[64]).

Hält man nun diese als gesichert zu betrachtenden Vorgänge, die Weihe des Nikolausmünsters durch Adalbero, die Verhandlungen Wezilos und den Vertragsschluß Ruothards, mit einander zusammen, so ergibt sich ein überraschendes Bild. Zwischen die beiden Phasen der Übereignung an Mainz, und zwar gerade in die Mainzer Sedisvakanz, schiebt sich die gregorianisch-hirsauischen Einfluß bekundende Weihe der Kirche mitten ein. Das ist eine nicht geradlinige Entwicklung, die auf uns freilich unbekannte Kämpfe schließen läßt. Doch wie immer die Dinge im einzelnen verlaufen sein mögen, soviel wird klar, daß weder Hirsau den Übergang des Klosters in den Besitz von Mainz verhindern noch der Mainzer Stuhl die Reform aufhalten konnte. Komburg blieb auch unter Mainz ein Reformkloster, dafür haben wir eine fortlaufende Reihe von Beweisen.

Unter den mit St. Blasien durch Gebetsverbrüderung verbundenen Klöstern ist auch Komburg aufgezählt mit dem Vermerk, daß es mit ihm zu halten sei, wie mit Hirsau[65]). Der Komburger Abt Günther, urkundlich bezeugt 1096[66]) — das Datum ist allerdings nicht ganz sicher —, war aus dem Hirsauer Konvent entsandt[67]). Im Jahr 1102 erscheint Komburg mit Hirsau und Zwiefalten zusammen in der Urkunde, durch die Herzog Friedrich I. von Schwaben und Franken bekanntgibt, daß er die von ihm gestiftete Abtei Lorch dem Apostelfürsten Petrus (mit der Verpflichtung zu der jährlichen Zinszahlung von einem Goldstück) übergeben habe, und in der er die Bestimmung trifft, wenn nach dem Ableben des Abts unter den Lorcher Mönchen sich kein würdiger finde, solle mit dem Rat der Äbte von Hirsau, Komburg und Zwiefalten ein geeigneter Nachfolger bestellt werden[68]).

---

63) Cod. Hirsaug. fol. 17 b. Vita Wilhelmi in M. G. SS. XII S. 217. — 64) Über die Beweggründe für die Übergabe an Mainz sind wir nicht zuverlässig unterrichtet. Bossert (S. 4) hält sie, hauptsächlich auf Grund seiner Deutung der Historia de construct., für ein Kompromiß zwischen der Königstreue des Komburger Grafenhauses und der religiösen Hinneigung Burkhards zu Hirsau. — 65) M. G. Necrologia I S. 328. — 66) Wirt. Urk.B. I S. 398. — 67) Cod. Hirsaug. fol. 17 b. — 68) Wirt. Urk.B. I S. 334.

Es mag befremden, daß der Schwiegersohn und treuste Anhänger Heinrichs IV. sein Familienkloster an die Kurie gab, vollends in einem Zeitpunkt, da Paschalis II., nach Wiberts Tod ohne ernstlichen Gegenpapst, den Bann gegen den Kaiser erneuert und die Schwaben zum Kampf gegen ihn aufgerufen hatte. So könnte man versucht sein, die Urkunde, die uns nur durch das im 15. Jahrhundert entstandene „Rote Buch von Lorch" erhalten ist, für verfälscht zu halten. Aber an demselben Tag erhielt Friedrich auf seine Bitte von Paschalis ein Schutzprivileg vom 26. April 1102 für das Kloster Walburgis (bei Hagenau), das er gestiftet und der römischen Kirche tradiert hatte [69]). Die Lorcher Urkunde wird gedeckt durch das Privileg Innocenz II. vom 24. April 1136 [70]) und durch die Eintragung Lorchs in das Zinsbuch der Kurie [71]). Ferner berichtet das „Rote Buch" S. 69, der Stifter habe sich als ersten Abt für Lorch einen Konventualen von Komburg geholt, den trefflichen Harbert, der schon vorher in St. Symphorian zu Metz und in Laach (Lacus) [72]) gewesen und von dort heimgekehrt sei. Das Verhalten Herzog Friedrichs erinnert in gewissem Sinn an den oben genannten Mainzer Wignand, den erzbischöflichen Ministerialen und Wohltäter Hirsaus und Komburgs [73]), wenn der Herzog auch in viel höherem Grad ein weltlicher Charakter war. Diesen Männern war Dienst für den Kaiser oder seine Anhänger nicht unvereinbar mit der Förderung des reformierten Mönchtums. Man muß bei ihnen Politik und Religion, obwohl sie sich nicht reinlich scheiden lassen, doch auseinanderhalten. In jener verworrenen und von Gegensätzen durchzogenen Periode, da der Machtstreit zwischen Kaiser und Papst sich mit dem Kampf um den rechten Geist und Brauch des klösterlichen Lebens kreuzte und verquickte, fanden sie die größere religiöse und sittliche Kraft und für ihr Seelen-

69) J.-L. 5916 u. 6891. — 70) Wirt. Urk.B. I S. 383. — 71) Liber Censuum ed. Paul Fabre et L. Duchesne I, Paris 1910, S. 178. Walburgis ebenda S. 158 u. 246. — 72) In meinem Buch „Mittelalterl. Klosterkirchen" usw., Stuttgart 1927, S. 63 habe ich dieses Lacus auf Maria Laach (bei Andernach), gegründet 1093, deuten zu sollen geglaubt, denke aber jetzt mehr an Mettlach (Mediolacus) südlich von Trier. Denn die, allerdings lückenhafte, Überlieferung von Maria Laach kennt einen Abt Harbert nicht und die Frühgeschichte des Klosters läßt kaum Platz für ihn. Auch ist für Maria Laach eine Beziehung zu Hirsau und seinem Kreis nicht nachweisbar. Dagegen enthält der Cod. Hirsaug. fol. 18 im Verzeichnis der von Hirsau an andere Klöster gegebenen Äbte den Eintrag: Adelhelmus abbas . . . apud Mediolacum preficitur. — 73) Näheres über Wignand s. weiter unten in diesem Heft in meinem Artikel „Eine neue Urkunde für das Kloster Komburg von 1104".

heil die bessere Gewähr bei der strengeren cluniazensisch-hirsauischen Richtung. Für die starke Stellung Hirsaus im religiösen Bewußtsein der Zeit um die Jahrhundertwende scheint mir Friedrich ein klassischer Zeuge zu sein.

6 Jahre nach der Ausstellung der Lorcher Urkunde, im Jahre 1108, wurde in unmittelbarer Nachbarschaft des Klosters Komburg von Graf Heinrich, dem jüngsten Glied der Stifterfamilie, die Zelle Kleinkomburg gegründet und dem hl. Ägidius geweiht, der ebenfalls zu den Lieblingsheiligen der Hirsauer zählt. An der Stiftung beteiligte sich Heinrichs Gemahlin Geba, die auch Hirsau wiederholt mit Schenkungen bedacht hat [74]).

Komburg ist also spätestens seit 1088 bis ins 12. Jahrhundert hinein eine Pflegestätte des hirsauischen Reformgeists gewesen, ohne darum aufzuhören im Eigentum des Erzbistums Mainz zu stehen, ein Verhältnis, das natürlich Konfliktsstoff genug in sich barg.

Damit ist die Unterlage für die Beurteilung der Mainzer Urkunde von 1090 geschaffen, zu der wir uns jetzt wenden. Sie liegt in Urschrift und in einer im 12. Jahrhundert gefertigten Abschrift im Staatsarchiv zu Stuttgart und ist meines Wissens immer als echt angesehen worden; doch hat neuestens Karl Weller die Richtigkeit ihres Datums in Zweifel gezogen [75]).

Die äußeren Merkmale, Schriftcharakter, Besiegelungsspur und dergleichen geben, so viel ich verstehe, zu Verdacht keinen Anlaß, was freilich kein zwingender Beweis für die Echtheit ist. Das Dokument ist auch nach meiner Ansicht nur um wenige Jahrzehnte jünger als es sich gibt, das Unwesen der Urkundenfälscherei aber war in den Reformklöstern in erschreckendem Maß verbreitet [76]) und die hiezu nötige Technik, Schreibkunst usw. aufs höchste entwickelt; auch besaß man ja in Komburg eine echte Urkunde des Erzbischofs Ruothard vom Jahr 1090 als Vorlage.

Weil sich daher die Beweisführung nur auf den Inhalt und seine Formulierung stützen muß, ist es nötig, die wesentlichen Stücke des Textes in wörtlicher Übersetzung mitzuteilen. Sie lauten:

---

74) Cod. Hirsaug. fol. 28, 32 u. 35. — 75) Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. 1933 S. 13 und Anm. 47. — 76) Brackmann, Zur Geschichte der Hirs. Reformbewegung im XII. Jahrhundert, S. 29 ff. Adolf Waas, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit II, S. 32 ff. (Arbeiten zur deutschen Rechts- u. Verfassungsgesch., herausgeg. von J. Haller, V. Heft, Berlin 1923).

Ich Ruothard, v. G. G. EB. von M., tue kund, daß Herr Burkhard z. E. der hl. Maria und des hl. Nik. auf dem Berg Kahenberg ein Kloster gebaut und den Ort samt Zubehör mit eigener freier Hand und der seiner Brüder, des Grafen Rugger und des Heinrich, dem hl. Nik. zu eigen, dem Abt zu freier Verfügung und den Brüdern zu Nutz übergeben hat. Und damit nicht künftig von ihren Nachkommen der Dienst Gottes hier gestört werden könne, hat nachher Herr Burkhard das Kloster in Gegenwart meines Herrn, des Erzbischofs Wezelo seligen Andenkens, dem erzbischöflichen Stuhl zu Mainz untergeben (subdidit), indem er es mit seiner und seines Bruders Rugger Hand ohne jede Widerrede auf dem Altar des hl. Martin tradierte. Daselbst ist von Herrn Burkhard festgesetzt und von dem Erzbischof lobend gutgeheißen worden, daß die Mönche ihren Abt frei wählen dürfen und nur das zu beobachten haben, daß sie den regelrecht Gewählten dem Erzbischof zuführen, damit er von diesem den Stab des Regiments (virga regiminis) empfange[77]) ohne Einspruch eines Bischofs oder irgend jemandes. Ferner darf der Abt nie etwas von den Gütern des Klosters einem Weltlichen verleihen (accommodare); sonst haben die Mönche von meinem Herrn Wezelo und mir die Erlaubnis, ihn anzuklagen und, wenn er überführt ist, ihn abzusetzen. Dem Abt steht zu, den Vogt frei zu wählen und es zu veranlassen, daß ihm der König den gesetzlichen Bann, doch nicht nach Erbrecht, übertrage ... Dem Vogt ist es verboten, einen Untervogt zu bestellen. Es folgen noch mehrere Bestimmungen über Rechte und Bezüge des Vogts, die sich an das Hirsauer Formular anschließen, nur mit dem Zusatz, daß zur Absetzung eines schädlichen Vogts der Bischof (episcopus ist hier wohl im Sinn von archiepiscopus zu verstehen, was auch Bossert für wahrscheinlich hält) seine Unterstützung gewährt. Dann geht es weiter:

Der Erzbischof hat vom Abt jährlich an Martini eine Mitra und zwei Korporalien anzusprechen, darf aber den Abt nicht zwingen, an einer Expedition teilzunehmen und den Hof aufzusuchen, außer wenn er seines geistlichen Rats zum Nutzen der Kirche bedarf. In diesem Notfall muß der Abt auf brüderliche Einladung mit wenigen Mönchen und unbewaffneten Dienern sich bei seinem Herrn (dominus) einfinden zu dreitägigem Aufenthalt und nicht länger auf eigene Kosten; bleibt er auf Bitten länger, so hat er Anspruch auf Verpflegung für sich und seine Pferde. Wenn der Erzbischof ein- bis zweimal im Jahr zu brüder-

77) Es handelt sich hier um die Investitur (Amtsübertragung), nicht um die kirchliche Konsekration.

lichem Besuch (visitatio) oder aus einem anderen Grund in das Kloster kommt, hat ihn der Abt mit Ehrerbietung zu empfangen und einen einzigen Tag, aber nicht mehr, nach Vermögen versorgen zu lassen. Alltäglich ist für den Erzbischof im Speisesaal des Klosters eine volle Portion aufzutragen und dann den Armen zu geben, auch hat der Konvent den Hintritt und den Jahrtag des Erzbischofs mit Messen und Vigilien zu begehen.

Ehe der Entschluß meines Herrn und des Bruders (frater) Burkhard, diese Abmachungen schriftlich festzulegen, ausgeführt werden konnte, starb mein Herr Wezelo, und als ich unwürdiger Sünder, der ich ihm gegenüber nur ein schwacher Wurm (vermiculus) zu nennen bin, sein Nachfolger geworden war, tradierte ich zwei von meinem Herrn geschenkte Weinberge in Rudenesheim (Rüdesheim) und Loreche (Lorch a. Rh.) auch meinerseits dem Kloster und ließ mit Zustimmung und auf Bitten des Herrn Burkhard diese Urkunde abfassen, indem ich zur Bekräftigung des Privilegs noch folgendes hinzufügte:

Wenn ich oder einer meiner Nachfolger die vorbezeichneten Rechte und Gesetze des Klosters verletzen oder von seinen Gütern etwas wegnehmen wollte, soll der Abt mit den Brüdern zuerst gütlich durch den ersten Propst (principalis praepositus) oder meine übrigen principes mich davon abzuhalten suchen. Wenn das nicht helfen sollte, führe er Klage vor dem ganzen Konvent des hl. Martin und wenn auch das nicht helfen würde, soll er dieses Privileg vor der ganzen Synode verlesen lassen. Wenn hier die Evidenz des Unrechts durch Vermittlung der in der Runde sitzenden Brüder meinen oder eines meiner Nachfolger Starrsinn (pertinatia) nicht erweichen könnte, dann erst soll er kraft dieser Urkunde die Erlaubnis haben nach Rom an den Apostolischen Stuhl zu gehen, damit wir durch dessen Autorität von dem begonnenen Unrecht abzustehen gezwungen werden. Wenn wir der Gesandtschaft des hl. Stuhls nicht schleunigst gehorchen, dann darf der Abt ohne weiteren Aufschub dieses Kloster unter vorgenanntem Recht an die Römische Kirche auf dem Altar des hl. Petrus übergeben, indem er nach der Form dieser Urkunde eine andere vom apostolischen Stuhl empfängt.

Damit das alles vielen bekannt werde, ist festgesetzt worden, daß immer der Untersakristan (subcustos) der Kirche des hl. Martin diese Urkunde in den zwei jährlichen Synoden vor allen Anwesenden verlese und dafür jährlich in der späteren Synode ein Goldstück (byzantius) vom Abt oder seinem Boten empfange; wenn er es aber in einer der beiden Versammlungen versäumt, soll er nichts erhalten.

Es folgt die Korroborationsformel und eine lange Reihe geistlicher und weltlicher Zeugen. Die Datierung lautet wörtlich: Anno dominicę incarnationis millesimo LXXXX, indictione XII, regnante Heinricho, magni Heinrici imperatoris augusti filio. Acta sunt hęc Moguntię feliciter.

Dies die Urkunde. Bleiben wir, um sie als Fälschung zu erweisen, gleich bei ihrem Schluß stehen, bei der meines Wissens beispiellosen und im höchsten Grad auffälligen Bezeichnung der beiden Herrscher, Heinrichs III. und IV. Dem letzteren ist der Kaisertitel, den er im Jahr 1090 längst führte, versagt und zwar von Ruothard, der damals fest zu Heinrich und Wibert hielt und erst 8 Jahre später abfiel; Heinrich III. aber, zu dessen Verherrlichung weder das erst lange nach seinem Tod gegründete Kloster Komburg noch Ruothard irgend einen Grund hatten, heißt „der große erhabene Kaiser". Aus dieser boshaften Wendung leuchtet der Haß eines Gregorianers hervor. Der Vater wird erhoben und groß gemacht, damit der Sohn um so kleiner erscheine. Unmöglich können die Worte im Jahr 1090 aus der Mainzer Kanzlei hervorgegangen sein, sie sind aber ohne jeden Zweifel von derselben Hand geschrieben wie die ganze Urkunde. Eine Durchsicht der Urkunden Ruothards im Mainzer Urkundenbuch[78]) hat das, übrigens selbstverständliche Ergebnis, daß der Erzbischof Heinrich IV. regelmäßig seinen Kaisertitel gibt.

Nicht minder anstößig ist es, wenn Ruothard von Wezilo immer als seinem „Herrn" (dominus meus) spricht und einmal sich ihm gegenüber als „armen Wurm" bezeichnet. Wo ist in einer Bischofsurkunde der Gattung, zu der die unsrige gehört, etwas Ähnliches zu finden? In den zwei aus dem Mainzer Urkundenbuch mir bekannten Stellen[79]), wo Ruothard auf seinen Vorgänger Bezug nimmt, nennt er ihn nur antecessor und predecessor. Und der Demut Ruothards ist durch den herkömmlichen Ausdruck indignus peccator Genüge getan, der vermiculus aber entspricht nicht mehr dem erzbischöflichen Urkundenstil, sondern dem mönchischen Sprachgebrauch[80]). Wir haben hier nicht ein Selbstzeugnis Ruothards vor uns, sondern wiederum eine boshafte Herabwürdigung, die sich diesmal nicht gegen den Kaiser, sondern gegen den unbequemen Mainzer Oberherrn des Klosters richtet.

78) Nr. 374, 381, 382, 386, 389, 392, 395, 410, 418; nur in Nr. 425 heißt es regnante Heinrico 4to et Ruothardo Mog. eccl. archipresule. — 79) Nr. 381 u. 437. — 80) Regula S. Benedicti cap. 7 de humilitate: Septimus humilitatis gradus est, si omnibus se inferiorem et viliorem pronuntiet ... dicens cum propheta: ego sum vermis et non homo ...

Bedenken erregt es ferner, daß unter den sehr zahlreichen Zeugen zwischen den bloßen Namen auch drei Geschlechtsnamen stehen, worüber Weller a. a. O.[81]) bemerkt, daß erst vom Ende des 11. Jahrhundert ab die Echtheit von Urkunden, deren Zeugenreihe auch Geschlechtsnamen einschließt, nicht mehr verdächtig sei.

Den stärksten Anstoß aber gibt der Inhalt der zweiten Hälfte, also des Teils, den Ruothard für den Fall, daß er selbst den Vertrag bräche, den Abmachungen seines Vorgängers angefügt haben soll. Auch wenn man als wahrscheinlich zugibt, daß der Erzbischof, um das Kloster zu erwerben, den Grafen so weit als möglich entgegenkam, so kann er sich doch zu so unwürdigen und unerträglichen Zugeständnissen nicht heruntergegeben haben. Wer diesen Abschnitt aufmerksam durchliest, dem muß sich von Satz zu Satz mehr die Überzeugung aufdrängen und verfestigen: es ist schlechterdings undenkbar, daß der erste Kirchenfürst des Deutschen Reichs in einer von ihm selbst ausgestellten und an die ganze Christenheit gerichteten Urkunde sein eigenes eigensinniges Beharren in offenbarem Unrecht als möglich erklärt und darein gewilligt haben sollte, das Schriftstück mit diesen und ähnlichen unerhörten Bestimmungen gegen die Bezahlung eines Byzantiers regelmäßig in den Synoden verkündigen zu lassen.

Mit der Erkenntnis der Unechtheit der Urkunde ist auch der Weg frei gemacht für die richtige Auffassung ihrer Tendenz. Die Fälschung zielt — neben dem Vogt — gegen Mainz[82]). Zwar kann sie den neuen Rechtstitel des erzbischöflichen Stuhls nicht anfechten, sondern muß die von den Eigenherren Burkhard und Rugger vollzogene Übergabe Komburgs an Mainz als vollendete Tatsache hinnehmen und anerkennen, aber sie ist von tiefem Mißtrauen gegen den Oberherrn diktiert und sucht das Kloster gegen Ansprüche und Übergriffe desselben auf das sorgfältigste zu schützen. Schon im ersten, auf Wezilo zurückgeführten Teil sind die Komburger Rechte stärker betont als die der Gegenseite. Der Konvent hat die freie Abtswahl, „nur" die Investitur steht dem Erzbischof zu. In dem Abschnitt über die vom Abt zu leistenden Dienste ist man überrascht, schon als zweiten Punkt nicht eine Schuldigkeit, sondern eine Schutzbestimmung zu finden: „niemals darf der Abt gezwungen werden" usw.; „nur in Notfällen muß er ...; nur 3 Tage und nicht länger ...; nur auf einen Tag und nicht mehr ...". Vollends der zweite Teil ist nichts anderes als eine Zusammenstellung

81) Oben Anm. 75. — 82) Bossert, der freilich die Urkunde für echt hält, läßt sie gegen Würzburg und Hirsau gerichtet sein (a. a. O. S. 4).

von Sicherungen gegen Vertragsbrüche von Mainzer Seite, und zum Schluß wird die Bezahlung des Byzantiers, den ohne Zweifel das Kloster nach dem echten Vertrag als üblichen Zins zu entrichten hatte, an eine unerfüllbare Bedingung geknüpft. An einer Stelle aber ist das eigentliche Ziel unzweideutig ausgesprochen: Übergabe des Klosters an die römische Kirche auf dem Altar des hl. Petrus. Letzter Wunsch ist also, von Mainz überhaupt loszukommen und ein freies, d. h. kuriales Kloster zu werden, wie es die meisten Reformklöster waren. Wiederum ist zu sagen, daß hier nicht der Erzbischof von Mainz redet, sondern ein Mann hirsauischer Richtung.

Mit der Echtheit der Urkunde fällt nicht auch die Glaubwürdigkeit ihrer geschichtlichen Angaben dahin. Man braucht nicht zu bezweifeln, daß zwischen den Grafen von Komburg und den Erzbischöfen von Mainz ein Vertrag („pactum") geschlossen und 1090 besiegelt worden ist. Nur haben wir die Urkunde darüber nicht mehr und können sie auch schwerlich mehr rekonstruieren. Denn der Fälscher hat sie nicht etwa nur leicht überarbeitet, sondern in Anlehnung an das Hirsauer Formular stark umgestaltet und inhaltlich durch erfundene Stücke erweitert.

Den Zeitpunkt der Fälschung genau zu bestimmen, erlaubt unsere magere Überlieferung über Komburg nicht, aber annähernd läßt er sich doch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit angeben. Kurz nach der Mitte des 12. Jahrhunderts war die unechte Urkunde vorhanden; denn offenbar ist sie mit dem im Komburger Schenkungsbuch erwähnten maius cyrographum gemeint. Sie ist aber sicher erheblich älter. Der Stich gegen Heinrich IV. läßt noch die Kampfstimmung des Investiturstreits spüren. Noch näher zur Ursprungszeit führt die Herabwürdigung Ruothards, der offenbar durch irgend eine Maßregel bei den unvermeidlichen Zusammenstößen den Zorn der Mönche erregt hatte. Ruothard starb am 2. Mai 1109. Vorher wird die dreiste Fälschung nicht zustandegekommen sein, da sie ja bei Lebzeiten ihres angeblichen Ausstellers kaum verwendbar gewesen wäre; aber auch nicht lange nachher, denn Ruothard muß bei den Mönchen noch in frischem Andenken gestanden sein. Eine Handhabe geben auch die Bestimmungen über den Vogt. Die Betonung seiner Absetzbarkeit, die Verwahrung gegen seine Bestellung nach dem Erbrecht [83]) und die ausführliche Regelung seiner

83) Die Bestimmung „non iure hereditario" fehlt im Hirsauer Formular, der Ausdruck findet sich aber, wenn auch in etwas anderem Zusammenhang, in dem Privileg Gregors VII. vom 3. Mai 1080 für Schaffhausen (J.-L. 5167), das in Komburg sicher bekannt war.

Kompetenz sind Zeichen eines Mißtrauens, das erst begründet war, als die Stifterfamilie ausgestorben oder dem Aussterben nahe war und man im Kloster Veranlassung hatte, sich gegen die Ansprüche der Seitenverwandten auf die Vogtei zu sichern. Die beiden ersten Vögte waren Burkhards weltlich gebliebene Brüder Rugger und Heinrich. Auch in Hirsau vererbte sich das Amt im Calwer Grafenhaus. In Zwiefalten lag es nur an dem Alter und der Kränklichkeit des jüngeren Stifters Liutold, daß die Vogtei nach seines Bruders Kuno Tod nicht auf ihn überging [84]). Graf Heinrich von Komburg-Rotenburg, der letzte der Komburger Brüder, der großzügige Wohltäter und langjährige Vogt des Klosters, starb kinderlos zwischen 1108, in welchem Jahr er Kleinkomburg gründete, und wahrscheinlich 1116 [85]).

Nach diesen drei, unter sich zusammenstimmenden Anhaltspunkten wird man die Fälschung in das zweite Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts zu setzen haben. Einen damit vereinbaren terminus post quem wird der nächste Abschnitt ergeben, der sich mit der Datierung des Hirsauer Formulars befaßt.

III.

Die Datierung des Hirsauer Königsdiploms vom 9. Oktober 1075.

(Stumpf 2785, Wirt. Urk.B. I S. 276 ff.)

Die Kritik dieser wichtigen Geschichtsquelle hat selbst schon eine Geschichte von nächstens einem halben Jahrhundert. Da über die Entwicklung des Problems und seinen neuesten Stand Friedrich Lutz erst vor kurzem in diesen Vierteljahrsheften (Jahrgang 1933 S. 29 ff.) berichtet hat, kann ich auf ihn verweisen [86]). Die Echtheitsfrage braucht dank der Beweisführung Brackmanns [87]) nicht mehr erörtert zu werden; die Tatsache der Fälschung steht m. E. fest, nur ihre Zeit ist noch problematisch. Von den Grenzen 1080 und 1090, die Brackmann zieht, ist nur der Anfangstermin gesichert, weil die Anfertigung des Diploms wirklich die um 1079 vollzogene cluniazensische Reform Hirsaus voraussetzt; dagegen fällt für den Schlußtermin 1090 die Hauptstütze mit der Echtheit der in Abschnitt II behandelten Mainzer Urkunde dahin und kann erst das Jahr 1107, in welchem zuerst, soviel wir wissen, die kaiserliche Kanzlei das Hirsauer Formular benützt [88]), als untere Grenze anerkannt werden.

84) Ortlieb (herausgeg. von Schneider) I c. 15 S. 37. — 85) Bossert a. a. O. S. 19. — 86) Vgl. auch Brackmann, Die Anfänge von Hirsau, S. 217, 4 und 218, 1. — 87) Ebenda 216 ff. — 88) Ebenda 213.

Brackmann findet aber für seine Datierung in dem Diplom noch einen anderen Anhaltspunkt. Er sagt [89]), die Bestimmung des Diploms über die freie Abtswahl gehe über die der Klosterordnung Wilhelms hinaus und diese Steigerung der Ansprüche weise auf die Zeit, da Hirsaus Diözesanbischof der streng kaisertreue Huzmann von Speyer (1075—1090) war. Ich kann auch hier nicht zustimmen. Denn mir scheint die Auffassung, daß bei der Einsetzung des Abts das Diplom für den Konvent mehr Rechte in Anspruch nehme als die Klosterordnung, einer genauen Interpretation der betreffenden Stellen nicht standzuhalten; auch ergäbe sich damit eine nicht geringe chronologische und sachliche Schwierigkeit: da, wie wir nachgewiesen haben, die Klosterordnung an das Lebensende Wilhelms fällt, das Diplom aber zwischen ihre Abfassung und 1090 fiele, müßten beide fast gleichzeitig sein und ließe sich ihr inhaltlicher Widerspruch um so weniger verstehen. Hören wir zuerst, was das Diplom über die Bestellung des Abts sagt: Graf Adalbert von Calw gewährte den Brüdern die freie Vollmacht, den Abt nicht nur zu wählen, sondern auch e i n z u s e t z e n (constituere). Wenn die Brüder ihn regelrecht wählen, sollen sie daraufhin (dehinc), wie üblich (ut solet), sich versammeln, um ihn im Chor des Münsters einzusetzen (ad constituendum eum in choro), und in Gegenwart von Klerus, Vogt und Klostervolk soll der Dekan [89a]) oder wer immer der Rangälteste ist, den

89) Ebenda 223. — 89 a) Man wolle beachten, daß hier der rangälteste Mönch den Titel d e c a n u s führt. Das ist ein altertümlicher Zug. Die Cluniazenser und die reformierten Hirsauer nennen ihren höchsten Würdenträger nach dem Abt prior, genauer prior maior, während ihre Dekane nicht so hoch stehen, sondern Untergebene des Priors (suffraganei ad temporalia und villarum provisores) sind, vgl. U 738 d, CB 139, CH 495. Dagegen in den von Albers im 5. Band seiner Cons. mon. zusammengestellten älteren d e u t s c h e n Gewohnheiten, darunter auch den Consuet. Einsidlenses, erscheint der decanus maior mit Aufgaben, die in Cluni dem Prior zufallen, betraut und entspricht also der erste Dekan dem Großprior der Reformer (a. a. O. S. 10, 21, 27, 33, 56, 64 und 92). Nun kamen ja die Mönche bei der Neubesiedlung Hirsaus im Jahre 1065 aus Einsiedeln und mit ihnen die dortigen Gebräuche, die von Wilhelm nach dem Prolog seiner Klosterordnung S. 375 zuerst durch die Gewohnheiten von St. Emmeram in Regensburg ersetzt wurden, bis sie um 1080 den cluniazensischen weichen mußten. Da aber die Gewohnheiten von Regensburg und von Einsiedeln nicht wesentlich verschieden gewesen sein können, ist im Diplom der Titel decanus so verwendet, wie er im Jahre 1075 in Hirsau tatsächlich galt. Der Fälscher hat ihn also entweder in der echten Urkunde schon vorgefunden oder aus seiner Kenntnis der ehemaligen Hirsauer Amtsbezeichnungen von sich aus eingesetzt. Im ersteren Falle muß er aber die Stelle, aus der er schöpfte, inhaltlich abgeändert haben; denn es kann nicht

Stab des Regiments (virgam regiminis) vom Altar des hl. Aurelius [90]) nehmen und ohne jeden Einspruch dem Gewählten überreichen. Dieser, hernach (subinde) kanonisch als Abt ordiniert, soll ohne irgend einer Person Herrschaft oder Hinderung den übernommenen Dienst nach Kräften erfüllen und freie Gewalt über alles ihm Anvertraute innerhalb und außerhalb des Klosters haben.

Dem gegenüber heißt es in Wilhelms Klosterordnung (CH S. 475): Nachdem die Wahl des Abts, an der sich nur die Professen unserer Kirche beteiligen dürfen, gemäß der Regel des hl. Benedikt vollzogen ist, beginnt noch im Kapitelsaal die (übliche) Antiphone und Psalmodie, der Gewählte wird in die Kirche geleitet und installiert (in locum domini abbatis statuitur), es wird das Tedeum angestimmt und mit allen Glocken zusammengeläutet. Beim 2. Vers beginnen die Brüder einzeln ihren Abt zu küssen. Dann kehren alle mit ihm in den Kapitelsaal zurück, wo sämtliche Beamten des Klosters (oboedientiarii) ihre Schlüssel ihm zu Füßen legen und auf seinen Befehl wieder an sich nehmen. Darauf bei nächster gelegener Zeit wird ein Bischof [91]), um ihn zu weihen, eingeladen und dieser selbst, nicht ein anderer, schenkt ihm den Hirtenstab [92]).

Um diese Bestimmung richtig zu beurteilen, muß man im Auge behalten, daß vor dem Wormser Konkordat eine zweimalige Übergabe des Stabs stattzufinden pflegte, die erste durch den Investierenden bei der Amtsübertragung, die zweite durch den Bischof oder Erzbischof bei der kirchlichen Weihung (Konsekration, Benediktion, Ordination). Wir kennen das Verfahren am besten aus den Nachrichten über die Besetzung der Bistümer [93]): Der König überträgt dem Gewählten das Bistum, indem er ihm den Stab (und seit der Mitte des 11. Jahrhunderts auch

---

angenommen werden, daß schon im Jahre 1075 dem Konventsvertreter das Recht zugesprochen worden wäre, den Abt durch Stabüberreichung in sein Amt einzusetzen (constituere).

90) D. h. vom Hauptaltar. Das auf 1075 datierte Diplom durfte nur die Aureliuskirche, noch nicht das 1082 begonnene Peter- und Paulsmünster kennen. — 91) Ich übersetze absichtlich „ein" Bischof; die Begründung wird weiter unten gegeben. — 92) Postea cum proxime opportunum fuerit, invitatur episcopus ad benedicendum eum et ipse, non alius, donat ei pastoralem baculum CH S. 476 oben. — 93) Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III, S. 53 u. 913. Anton Scharnagl, Der Begriff der Investitur = Kirchenrechtl. Abhandlungen, herausgeg. von U. Stutz, 56. Heft, Stuttgart 1908, S. 6, 16 f., 44. Der um die Zeit von 1085 schreibende Manegold von Lautenbach erhebt scharfen Protest gegen die zweimalige Überreichung der Sinnbilder der bischöflichen Amtsgewalt.

den Ring) überreicht; auf die Investitur folgt die Konsekration, bei welcher der vorher auf den Altar gelegte Stab dem Einzusegnenden vom Metropoliten wieder übergeben wird. Ferner müssen wir uns erinnern, daß Wilhelm seine Klosterordnung in engstem, meist wörtlichem Anschluß an seine Hauptquelle U unter ergänzender Heranziehung von CB geschrieben hat[94]). Bei Fischer a. a. O. S. 50 ff. sind die Texte der 3 Consuetudines über die Einsetzung des Abts übersichtlich nebeneinander gestellt. Aus ihnen ergibt sich dieses Gesamtbild des cluniazensisch-hirsauischen Brauchs: 1. Wahl, 2. Stabüberreichung durch den Konventsvertreter, 3. Installierung im Chor, 4. erste Kapitelsitzung mit Schlüsselübergabe, 5. Konsekration des neuen Abts, 6. Stabschenkung seitens des Bischofs. Ulrich hat die Programmnummern 1, 3 und 5. Bernhard hat 1, 2, 3, 4 und 5. Wilhelm hat 1, 3, 4—6. Ulrich faßt sich am kürzesten, Bernhard ist ausführlicher und berichtet vor allem die (mit dem Diplom[94a]) übereinstimmende) Stabüberreichung durch den rangältesten Mönch; Wilhelm schöpft aus beiden, hat aber ihnen gegenüber ein Mehr in der Stabschenkung durch den Bischof. Wichtig für uns wegen des Diploms ist die von Bernhard überlieferte erste Stabüberreichung. Wenn diese bei Wilhelm fehlt, darf das nicht so aufgefaßt werden, als wollte er sie durch die zweite ersetzen. Er läßt sie vielmehr nur deshalb unerwähnt, weil sie in Ulrichs Text, den er vor sich liegen hatte, auch fehlt. Ulrich aber übergeht sie nur der Kürze halber, denn sie war in Cluni üblich, wie man aus Bernhard ersieht. In der Sache besteht also kein Unterschied zwischen U, CB und CH. Wilhelm legt auch in diesem Punkt Wert auf volle Gleichheit mit Cluni. Jeden Zweifel beseitigt die von Wilhelm aus CB übernommene Bestimmung, daß der Neugewählte alsbald Kapitel zu halten und mit Entgegennahme der Schlüssel seine erste Amtshandlung zu vollziehen hat, also im vollen Besitz des Regiments auftritt. Der Bischof wird erst geladen, wenn die entscheidenden Akte geschehen sind. Cluni und Hirsau — das ist ein Grundgedanke ihrer Verfassung — setzen sich den Abt aus eigenem Recht. Was in den Reichsabteien der König, das tut in diesen „freien Klöstern" der Konvent[95]).

---

94) Über diese Quellen s. oben Abschnitt I. — 94 a) Der Unterschied, daß die Stabüberreichung von Bernhard noch in den Kapitelsaal, vom Diplom in die Kirche verlegt wird, ist für unsere Untersuchung nicht wesentlich. Der Hirsauer Brauch hat mehr Feierlichkeit, er geht von der Idee aus, daß der Heilige selbst den Abt seines Klosters investiert. — 95) Wie die Wirklichkeit diesem Ideal entsprach, ist eine andere Frage, die hier nicht zu erörtern ist.

Auch in Cluni pflegte die zweite Stabübergabe durch den Bischof, bzw. Erzbischof nicht zu fehlen, obgleich sie in U und CB nicht erwähnt wird. Bezeugt ist sie in den zu den cluniazensischen Gewohnheiten zählenden Consuetudines Farfenses (kurz vor der Mitte des 11. Jahrhunderts): nach der Konsekration soll der Abt den Stab aus der Hand des Bischofs empfangen, der spricht: „Nimm hin den Hirtenstab, daß du gegen das Laster schonungslos und, wenn du zornig bist, der Barmherzigkeit eingedenk seiest". (Albers, Cons. Mon. I S. 141.) Bezeichnenderweise erinnert der Bischof den Abt nur an seine geistlichen Pflichten; die Abtei selbst vergab der König mit der ersten Stabüberreichung, da Farfa Reichskloster war[96]).

Wenn Wilhelm, im Unterschied von seinen nächsten Quellen, bei der Weihung des Abts von dem Stab ausdrücklich spricht, so hat er dafür seine besonderen Gründe. Das ist ersichtlich aus der mit Bedacht gewählten Form des Sätzchens: ipse (episcopus), non alius, donat ei pastoralem baculum. In dem non alius liegt eine Spitze. Gegen wen ist sie gerichtet? Jedenfalls nicht, woran man vielleicht zuerst denken möchte, gegen den Grafen oder Vogt oder irgend eine Laiengewalt. Um eine Verwahrung gegen die Laieninvestitur handelt es sich hier nicht. Diese Stabüberreichung seitens des Bischofs schließt sich ja zeitlich und liturgisch unmittelbar an die Konsekretion an und bildet einen Teil der kirchlichen Handlung, bei der ein Laie nicht mitzuwirken hatte. Die Antwort auf unsere Frage ist wieder von Cluni her zu suchen. Der Konvent von Cluni hatte seit alters neben der freien Abtswahl auch das Recht, den Bischof, den sie zur Weihung ihres Abts bitten wollten, nach eigenem Gutdünken auszusuchen, und war an den Diözesanbischof nicht gebunden[97]). Daher schreibt Bernhard S. 136 mit

---

96) Am 13. Oktober 1047 wurde in Farfa Abt Berard von den Brüdern gewählt und dann mit dem Wahlprotokoll zu Heinrich III. geschickt, der ihn am 26. Dezember investierte. In dem Protokoll erinnern die Mönche den Kaiser an ein Versprechen, das sie von ihm erhalten hätten, als er dem Abt Suppo den Hirtenstab gegeben habe (cum domno Supponi virgam pastoralem dedistis). M. G. SS. XI S. 561. Auch die Consuet. Farf., die ihrer ganzen Einstellung nach das Kirchliche in den Vordergrund schieben, verschweigen die der bischöflichen Konsekration vorhergegangene Laieninvestitur in Farfa nicht: primum eligitur (abbas) in praesentia episcopi eiusdem diocesis et senioris, ad quem abbatia pertinet... Tunc percepta ab eo (dem senior, d. h dem weltlichen Herrn) donatione et roborata ab omnibus electione incipit episcopus etc. Es folgt die Beschreibung der Konsekration. — 97) Privileg Leos IX vom 10. 6. 1049 J.-L. Nr. 4169: in arbitrio et electione fratrum consistat quemcumque sibi

absichtlicher, aber den Privilegien entsprechender Unbestimmtheit: invitatur episcopus, qui eum benedicturus est. Diesen Ausdruck übernimmt Wilhelm, um auch hierin Übereinstimmung mit Cluni herzustellen. Deshalb ist zu übersetzen: es wird „ein" Bischof eingeladen, nicht „der" Bischof, was für Hirsau den von Speyer bedeuten würde[98]). Das äußerlich und innerlich Nächstliegende war freilich, sich an den Diözesanbischof zu wenden. Gregor VII. nimmt denn auch in das Privileg für Schaffhausen vom 3. Mai 1080 (J.-L. 5167), das dem Kloster in gewissem Sinn die freie Stellung von Cluni gewährt, die Bestimmung auf, daß, wenn einmal der Bischof von Konstanz mit dem Apostolischen Stuhl uneins sein sollte, der Abt für sich und die Seinigen die Ordinationen usw. von jedem beliebigen „religiösen" Bischof erbitten oder den Hl. Stuhl anrufen dürfe. Er sah also die Heranziehung des Diözesanbischofs als das Normale an; ebenso Urban II. in dem Privileg für Hirsau von 1095 (Wirt. Urk.Buch I S. 305). Aber der von den Päpsten ins Auge gefaßte Fall eines schismatischen Diözesanbischofs lag für Hirsau zu der Zeit, als Wilhelm seine Klosterordnung verfaßte, tatsächlich vor. Von 1075 bis Februar 1090, also bis kurz vor Wilhelms Tod, saß, wie schon erwähnt, in Speyer der kaiserlich gesinnte Bischof Huzmann, und sein Nachfolger Johann I. (gestorben 1104) gehörte derselben Richtung an. Wilhelms Nachfolger Gebhard wurde auch nicht vom Speyerer, sondern vom Konstanzer Bischof konsekriert[99]). In diesem feindseligen Verhältnis zu Speyer sehe ich den Grund für den spitzigen Zusatz „non alius". Der tendenziös kurz gefaßte Satz will also sagen: Zur Weihung wird ein rechtgläubiger Bischof eingeladen und dieser nimmt die dabei übliche (zweite) Stabreichung vor, nicht etwa der Diözesanbischof, falls er antigregorianisch ist. So ließ der bekannte Cluniazenser, Abt Wilhelm von Dijon (auch von Volpiano genannt), den ersten Abt des von ihm gegründeten Fruktuaria „in einem aus-

---

praeferre et imponere, cuius consecratio non a constituto episcopo, sed a quolibet expetatur. Ebenso Alexander II. nach 1062 und Gregor VII. am 9. 12. 1075, J.-L. 4975: ad consecrandum illum ipsi fratres advocent episcopum quemcumque voluerint.

98) Welch freie Haltung Wilhelm überhaupt gegen die Bischöfe einnahm, zeigt sein Vorgehen in St. Georgen, wo er ohne den zuständigen Bischof von Konstanz, den päpstlichen Legaten und mächtigen Zähringer Gebhard III., zu fragen, Äbte ein- und absetzte, allerdings schließlich auf den erfolgreichen Widerstand Gebhards, seines ehemaligen Mönchs, stieß. — 99) Codex Hirsaug. fol. 6b.

wärtigen Königreich von einem unbekannten Bischof weihen, damit der Ort keinem Bischof und keiner irdischen Gewalt außer der römischen Kirche untertan sei“ [100]).

Das Ergebnis dieser Teiluntersuchung ist also: Die in dem Diplom den Hirsauer Mönchen zugesprochene Vollmacht, den Abt nicht nur zu wählen, sondern auch einzusetzen, geht über Wilhelms Klosterordnung nicht hinaus, sondern ist schon in ihr enthalten. Damit entfällt aber die chronologische Verwertbarkeit dieser Stelle des Diploms.

Auf die Bestimmungen über die Einsetzung des Abts folgen in dem Diplom solche über seine Absetzung, und hier haben wir nun, wie ich glaube, den Abschnitt vor uns, der einen festen zeitlichen Anhalt gewährt. Er lautet in wörtlicher Übersetzung: „Wenn aber der Abt gegen den gemeinen Nutzen der Brüder als ein Tempelräuber zügellos und nach weltlicher Art die ihm zugeteilte Freiheit oder die Familie und die Güter des Klosters zu mißbrauchen sich herausnehmen sollte und die Dinge nach seiner und der Seinigen privater Begierde und Willkür verschleudert oder wenn er, außer an die unentbehrlichen Diener (servitores), Lehen gibt oder Königen, Bischöfen oder irgend welchen Personen die Hand bietet (consentaneus annuerit), falls sie etwa die Freiheit des Klosters zu vernichten und sich den heiligen Ort zu unterwerfen versuchen..., dann sollen die Nachkommen des Grafen (Stifters) mit Unterstützung von Brüderschaft, Vogt, Klerus, Klosterleuten und allen Guten die Absetzung des von den Brüdern in aller Form angeklagten und gerechtermaßen überführten Abts bewirken und die Brüder sollen einen anderen wählen und an seine Stelle setzen.“ Von der Absetzung des Abts pflegte m. W. in den Urkunden bis dahin nicht die Rede zu sein. Wir haben es hier mit einer Neuerung zu tun, zu der eine besondere Lage und eine bestimmte Person den Anlaß geboten haben wird, wie auch der leidenschaftliche Ton der Stelle verrät, der sich bis zu dem Scheltwort sacrilegus versteigt. Unter den aufgezählten Bedingungen der Absetzung trägt die über die Beihilfe zu einem Attentat gegen die Freiheit des Klosters ein besonders aktuelles Gepräge. Der hier vorausgesetzte Fall, daß der Abt selbst sich um seine Selbständigkeit und Macht könnte bringen wollen, ist doch an sich höchst unwahrscheinlich und befremdend. Auf einen solchen Gedanken verfällt man nicht aus allgemeinen Erwägungen, sondern nur auf Grund einer konkreten Erfahrung. Das scheint mir dagegen zu sprechen, daß Wilhelm der Urheber der

100) Consuet. Fructuarienses in Albers, Cons. monast., IV S. 125 f.

Diplomfälschung gewesen wäre. Konnte er, der Hirsau zu einem freien Kloster gemacht und seine Mönche im Reformgeist erzogen hatte, von einem seiner Nachfolger eine Handlungsweise befürchten, wie die genannte Bestimmung sie im Auge hat? Und doch stand infolge einer nicht vorauszusehenden Wendung der Dinge 14 Jahre nach Wilhelms Tod das Kloster in Gefahr, durch seinen eigenen Abt seine Freiheit zu verlieren. Der unmittelbare Nachfolger Wilhelms, Abt Gebhard aus dem Uracher Grafenhaus, hatte von König Heinrich V. zum Lohn für seine Verdienste das Bistum Speyer und die Reichsabtei Lorsch erhalten und machte nun — es war im Spätjahr 1105 — Anstrengungen, auch die Herrschaft über Hirsau zu behaupten. Wir sind über diese Machenschaften und über die Stimmung der Hirsauer Mönche besonders gut unterrichtet durch den nur wenige Jahrzehnte jüngeren sachkundigen Bericht in Codex Hirsaugiensis fol. 7 f. Wir lesen da: „Als den Brüdern bekannt wurde, daß ihr geistlicher Vater zur Bischofswürde erhoben worden sei, kam es unter ihnen zu einem ernstlichen Streit. Die einen machten in Erinnerung an die Belästigungen durch die früheren Bischöfe von Speyer geltend, daß es dem Kloster nur Nutzen bringen würde, wenn der Bischof zugleich ihr Abt sei. Die anderen dagegen sagten, das sei kein Schutz, sondern der Anfang der Zerrüttung des Klosterbesitzes, wenn der Bischof mit einer Menge von Ministerialen die Abtei häufig besuche und auf ihren Gütern Aufenthalt nehme. Auch bestehe die Gefahr, daß er diese Güter mit Anwendung von Gewalt an seine Freunde und Ministerialen verteile. Es sei daher geraten, sich einen Abt zu wählen, der bescheiden und nach der Regel unter ihnen lebe. Der Bischof aber ließ insgeheim durch Boten den Vogt und die ihm geeignet scheinenden Brüder angelegentlich bitten, sie sollten nicht in seine Verstoßung und Ersetzung durch einen anderen willigen. Infolge dieser Umtriebe, die im Kloster nicht verborgen blieben, beschleunigten die Brüder die Neuwahl, die nicht ohne Widerspruch einer beträchtlichen Minderheit auf Bruno fiel, den Bruder eines mächtigen Schwaben, der etwaigen Feindseligkeiten des Bischofs mit Erfolg hätte entgegentreten können. Bruno wurde am 30. November 1105 noch in demselben Monat, in dem Gebhard das Bistum übernommen hatte (1. November), gewählt und in Hirsau am 26. Dezember 1105 von Richard, Bischof von Ostia [101]), ordiniert."

101) Hier enthält der Bericht zwei kleine Unrichtigkeiten. Richard war Kardinalbischof von Albano, nicht von Ostia, und kann am 26. Dezember nicht in Hirsau gewesen sein, da er am 25. als päpstlicher Legat an dem großen

Wir dürfen das Bild der kritischen Lage Hirsaus durch einige Züge vervollständigen. Vogt war damals, spätestens seit 1095, der Sohn des Stifters Adalbert, Graf Gottfried, der Erbe des ganzen calwischen Hausbesitzes, ein bedeutender Mann, der seit 1110 als einflußreicher, mit den wichtigsten Reichsgeschäften betrauter Ratgeber Heinrichs V. bekannt ist. Die Hirsauer Mönche standen schlecht mit ihm[102]). Seine Rücksichtslosigkeit gegen Klöster hatten nicht nur Lorsch und St. Maximin in Trier[103]), sondern auch Hirsau selbst zu erfahren. Im Cod. Hirs. fol. 47 b wird berichtet, das von seiner Schwester Uta aus ihrem väterlichen Erbe dem Kloster geschenkte Gut bei Heilbronn habe er an sich gerissen, lange ungerechterweise festgehalten und erst am Ende seines Lebens zurückgegeben. Da seine Beziehungen zum König sich schon seit 1106 urkundlich belegen lassen, ist anzunehmen, daß er auch über die ihn so nahe berührende Hirsauer Abtsfrage im Herbst 1105 mit dem König Fühlung hatte. Auch war Heinrich ohne Zweifel von seinem Werkzeug und Schützling Gebhard in seinen Plan, Hirsau nicht aus der Hand zu lassen, eingeweiht. Der weiter blickende Teil des Hirsauer Konvents hatte also allen Grund, ein Einverständnis der drei mächtigen Männer zu befürchten und sich dagegen vorzusehen.

Hier haben wir m. E. die geschichtlichen Voraussetzungen für die Herstellung des Diploms. Die Ähnlichkeit der tatsächlichen Lage mit dem im Diplom angenommenen Komplott von Abt, König und Bischof ist unverkennbar. In seiner Not griff das Kloster zu der den Refor-

---

Fürstentag in Mainz teilnahm. Er war von da an während der nächsten Zeit durch wichtige Geschäfte am Rhein festgehalten; es ist daher wahrscheinlich, daß er die Weihe Brunos schon auf dem Hinweg vollzogen hat. Der Fehler steckt ohne Zweifel in der Zahl septimo (kal. Januar). Auch Otto Schumann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und V., Marburger Dissertation 1912, S. 84, nimmt an, daß Richard eher auf der Hinreise nach Mainz als von dort aus Hirsau besuchte und den neuen Abt weihte. Nur ist mir seine Begründung nicht überzeugend, wenn er sagt, daß vom 27. Dezember ab der an diesem Tag konsekrierte Diözesanbischof Gebhard von Speyer für die Weihung des Hirsauer Abts zuständig gewesen wäre. Hier ist doch die ganz besondere Lage der Dinge zu berücksichtigen. Bruno war gegen den Willen Gebhards gewählt worden, der Legat aber hatte ein Interesse daran, das kuriale Kloster der Hand des ehrgeizigen neuen Bischofs zu entreißen.

102) Das Verhältnis des Klosters zu seinem Vater Adalbert hatte nach den anfänglichen Kämpfen sich freundlich gestaltet. Er trat — unbekannt wann — als Mönch unter die geistliche Leitung Wilhelms. Nach seinem Tod im Jahr 1099 erhielt er von dem Gregorianer Bernold (M. G. SS. V S. 467) ein sehr gutes Zeugnis. — 103) Chr. Fr. Stälin, Wirt. Geschichte II, S. 370 u. 377 ff.

mern nächstliegenden Waffe der Urkundenfälschung. Die Privilegien Gregors VII. und Urbans II. schienen nicht auszureichen. Das echte Diplom Heinrichs IV., das man besaß, ging lange nicht weit genug. Um dem befürchteten Eingreifen Heinrichs V. vorzubeugen, ließ man den von seinem Vater ausgestellten Schutzbrief verschwinden — deshalb ist er nicht auf uns gekommen — und ersetzte ihn durch ein eigenes Machwerk. Keiner der Gegner ist darin übergangen. Es enthält alles, was die Lage erforderte: Die königliche Bestätigung der völligen Unabhängigkeit des Klosters, die Verpflichtung des Grafenhauses, einen schlimmen Abt absetzen zu lassen, die Vollmacht des Konvents, einen neuen einzusetzen, die Beschneidung und Präzisierung der Befugnisse des Vogts und den gräßlichen Fluch gegen etwaige Übertreter der verbrieften Rechte. Es war für den Fälscher, wollte er sich nicht verraten, eine nicht ganz leichte Aufgabe, in einer Urkunde, die er auf das längst verflossene Jahr 1075 datieren und einstellen mußte, dem Bedürfnis des Augenblicks zu genügen. Das Besondere und Verzwickte der Situation lag ja darin, daß der die Freiheit des Klosters bedrohende Bischof und der dazu Beihilfe leistende Klostervorstand eine und dieselbe Person waren. Es galt die Rechtsgrundlage zu schaffen, um den gefährlichen Abt schleunigst zu beseitigen. In geschickt verschleiernder Weise wird hiezu die allgemeine, aber auf den speziellen Fall anwendbare Form des Bedingungssatzes gewählt: wenn der Abt... einem Bischof... die Hand bietet,... ist er abzusetzen.

Der Erfolg der Fälschung war durchschlagend. Gebhard mußte die Abtei aufgeben, die Urkunde aber ist schon 2 Jahre nachher von der königlichen Kanzlei als Muster übernommen worden und unbehelligt durch die Jahrhunderte gegangen, bis sie endlich in unserer Zeit der Kritik zum Opfer fiel.

IV.

Die Annalen Bertholds, ihr Verhältnis zum Hirsauer Diplom und ihre Angabe über die älteste Zeit Hirsaus.

Ehe wir auf Berthold kommen, ist ein Wort über die Gründungsgeschichte des Klosters St. Georgen im Schwarzwald zu sagen. Hans Hirsch[104]) hat gezeigt, daß der Verfasser des ersten Abschnitts der Notitiae fundationis et traditionum monasterii S. Georgii in Nigra Silva[105]) unser gefälschtes Diplom an zwei

104) Mitteilungen d. Instituts für österr. Geschichtsforschung, VII. Ergänzungsband S. 489. — 105) M. G. SS. XV, 2 S. 1005 ff.

Stellen benützt. Der Herausgeber der Notitiae in den Monumenta Germ. hist., Holder-Egger, setzt ohne Einzelbegründung den Abschnitt, in dem sich die Entlehnungen aus dem Diplom finden, um 1090 und Hirsch nimmt in bedingter Form als terminus ad quem für die Entstehungszeit desselben die Jahre 1092—95 an. Ich muß beide Ansätze für zu früh halten. Bewiesen scheint mir nur, daß man in St. Georgen Urkundenmaterial der gesinnungsverwandten Klöster Schaffhausen und Hirsau, darunter auch unser Diplom kannte und bei der Abfassung der Notitiae verwertete. Aber wann diese in die uns vorliegende Gestalt gebracht wurden, wissen wir nicht genau genug, um daraus einen Schluß auf die Zeit der Fälschung des Hirsauer Diploms zu ziehen. Daß in Kapitel 8 der Notitiae (S. 1008) für die Abmachungen des Jahres 1083 und wieder in Kapitel 18 (S. 1010) für solche des Jahres 1086 die langen Zeugenreihen nicht aus bloßen Vornamen, sondern aus lauter Namen mit Ortsbezeichnung, also richtigen Geschlechtsnamen bestehen, spricht für eine Überarbeitung der Quellen und damit für eine verhältnismäßig späte Entstehung auch des ersten Abschnitts der Notitiae (vgl. oben S. 174). Im allgemeinen stammen ja die in größerer Anzahl erhaltenen Gründungsgeschichten der Reformklöster erst aus dem 12. Jahrhundert [106]).

Näher muß auf die Berührung der Annalen Bertholds [107]) mit dem Diplom eingegangen werden. Lutz (a. a. O. S. 26 f.) setzt die beiden in Betracht kommenden Texte zu bequemer Vergleichung nebeneinander, so daß wir sie nicht noch einmal abzudrucken brauchen. Meyers von Knonau [108]) Ansicht, daß der Annalist aus dem Diplom schöpft, pflichtet Brackmann [109]) bei. Auch Lutz sagt (S. 27), der Inhalt des Diploms könne Berthold nicht unbekannt gewesen sein, und ich bin, wenn auch in modifizierter Weise, derselben Meinung. Wenn nun der Bericht von dem im Jahr 1088 gestorbenen Berthold selbst verfaßt und aus unserem Diplom genommen ist, so muß die von Brackmann für dieses gezogene untere Grenze von 1090 auf 1088 hinaufgesetzt werden. Doch unterläßt Brackmann, diese Folgerung zu ziehen. Mit Bertholds Annalen ist es eben eine mißliche Sache. Vom Jahr 1067 ab besitzen wir sie nicht mehr in ursprünglichem Zustand, sondern in einem aus ihnen selbst und der Chronik Bernolds unter Heranziehung weiteren

---

106) Brackmann, Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung. Einzelausgabe S. 29 u. 31. — 107) M. G. SS. V S. 281. — 108) Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich IV. und V. Band II S. 527 Anm. 97. — 109) „Die Anfänge von Hirsau" S. 216.

Materials zu unbekannter Zeit von einem Unbekannten zusammengearbeiteten Mischwerk [110]). Außerdem machen der Stil und die Parteistellung des Verfassers es wahrscheinlich, daß Bertholds eigene Arbeit nicht bis zum Jahr 1075 — und um dieses handelt es sich für uns allein — gereicht, sondern von diesem, wenn nicht schon von einem etwas früheren Jahr ab ein Unbekannter die Fortsetzung übernommen hat [111]). (Ich gebrauche aber im folgenden der Einfachheit halber auch für diesen Teil den Namen Berthold.) Wann dieser Anonymus geschrieben hat, ist nicht genauer bekannt.

Was sodann die Entlehnung aus dem Diplom betrifft, so geht die Übereinstimmung der Annalenstelle mit ihm nach Form [112]) und Inhalt jedenfalls so weit, daß ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihnen anerkannt werden muß. Aber um dieses zu bestimmen, halte ich es für unerläßlich, die soviel ich sehe noch nicht in Erwägung gezogene Möglichkeit zu prüfen, daß Berthold (oder sein Hirsauer Gewährsmann) nicht aus dem uns vorliegenden unechten Diplom schöpft [113]), sondern aus der sicher vorhanden gewesenen, aber beseitigten echten Urkunde von 1075, die dem Fälscher als Vorlage gedient hat; die Benützung derselben Quelle würde hinreichen, um die zwischen Berthold und dem unechten Diplom bestehende Ähnlichkeit zu erklären. Der Fälscher hat sich in dem in Betracht kommenden Teil schwerlich sehr weit von seiner Vorlage entfernt, wenn auch diese wohl etwas knapper gehalten war und die schon von Albert Naudé [114]) hervorgehobenen Anstöße (sechsfache Bezeichnung der Lage des Klosters, Betonung der Einwirkung der Gemahlin Wieldrude auf den Grafen Adalbert — wozu ich noch hinzufüge die dadurch nötig gewordene ungeschickte doppelte Nennung der Wieldrude und Nachschleppung des Satzglieds über die Zustimmung der Familie) nicht enthalten haben wird. Auch die Annalenstelle hat ihr Verfasser bis zu einem gewissen Grad selbständig stilisiert; dahin gehören die durchweg gebrauchten falschen Imperfekta (contradebatur, emancipabant, confirmabant) und die zweimalige Verwendung des Wörtchens satis (regulariter satis institutum und satis legitime).

---

110) W. von Giesebrecht, Gesch. d deutschen Kaiserzeit III, 2 (5. Aufl.) S. 1039 ff. — 111) Meyer von Knonau a. a. O. Band II S. 905. Ebenso Hauck, Kirchengesch. Deutschlands III, S. 952. Der Fortsetzer wird in der Wissenschaft auch der „schwäbische Annalist“ genannt. — 112) Siehe die von Lutz a. a. O. S. 26 f. durch den Druck hervorgehobenen Stellen. — 113) Das umgekehrte Verhältnis, daß nämlich der Fälscher den Annalisten ausschreibt, ist kaum anzunehmen. — 114) Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden, Berlin 1883, S. 89 ff.

Doch scheint eine Urkunde als Grundlage von Bertholds Text überall durch. Ja die straffere und durch klare Gliederung ausgezeichnete Struktur seines ersten Satzes entspricht dem Urkundenstil besser als die weitläufigere Fassung des entsprechenden Stücks im unechten Diplom; auch die Wörter iam und namentlich nunc stehen bei Berthold richtiger als dort. Sein Text scheint dem Original näher zu stehen.

Sachlich aber gibt Berthold eben das, was Wilhelm nach den überzeugenden Ausführungen Brackmanns im Jahr 1075 erreicht und in der echten Königsurkunde, zu der er selbst in sorgfältiger Arbeit (proprio labore et industria, wie die Vita Wilhelmi sagt) das Konzept lieferte, festgelegt hat: die Freigabe des Klosters durch Übereignung an die Heiligen und den Eigentumsverzicht des bisherigen Herrn. Die cluniazensisch beeinflußten und gefärbten Bestimmungen und Stücke des falschen Diploms fehlen. Anstoß nehmen könnte man höchstens an dem Ausdruck plenaria libertas. Doch konnte man in Hirsau nach dem Sieg des Jahres 1075 ganz wohl von „voller Freiheit" sprechen [115]), wenn der verstärkende Zusatz plenaria nicht überhaupt bloß auf die Rechnung Bertholds zu setzen ist, der es liebt, den Mund voll zu nehmen (vgl. omnifariam, prorsus, liberrimus, welcher Superlativ ihm so gut gefällt, daß er ihn kurz darauf wiederholt).

Berthold ist über Hirsau sehr gut unterrichtet. So weiß er in dem unmittelbar an die besprochene Stelle anschließenden, von Wilhelms Reise zum Papst und Erkrankung in Rom handelnden Bericht über die letztere mehr zu sagen, als die noch recht frühe, ohne Zweifel bald nach Wilhelms Tod abgefaßte Vita Wilhelmi [116]). Zwar trägt er seine medizinischen Kenntnisse geflissentlich zur Schau, aber er hat doch der Vita gegenüber einen genaueren Einblick in den Verlauf, die verschiedenen Erscheinungen und die Dauer der Krankheit [117]). Man gewinnt den Eindruck, daß der Bericht oder wenigstens die ihm zu Grund liegenden Notizen nicht lange nach den Ereignissen der Jahre 1075 und 1076 niedergeschrieben sind, was ebenfalls für die Benützung noch des echten Diploms spricht.

---

115) Die Vita Wilhelmi S. 212 erzählt, Wilhelm habe seine Wahl zum Abt verweigert, nisi prius idem cenobium integrae redderetur libertati, und der Graf habe schließlich auf jedes Eigentumsrecht verzichtet (se abdicavit omni iure proprietatis eiusdem loci). — 116) M. G. SS XII S. 213. — 117) Wilhelm litt nach Berthold an atrofia, febres planeticae (durch die Planeten hervorgerufene Fieberanfälle), disenteria, aemorroida, inguinarius tumor 5 Monate lang. Die Vita berichtet nur von horribilis ventris inflatio, daß er keinen Schritt machen konnte.

Berthold schöpft aber in seinem ersten Satz nicht nur aus diesem. Denn die nur bei ihm sich findende, von den übrigen Quellen abweichende, mit dem Zusatz „ut fertur“ versehene Zeitangabe, daß das Kloster Hirsau von dem Edlen Erlafrid unter König Pippin gegründet worden sei, stand vermutlich in dem echten Diplom so wenig, wie sie im gefälschten steht. Wilhelm hatte ein — bei seinem anfänglichen Kampf mit dem Calwer Grafengeschlecht begreifliches — Interesse für die Frühgeschichte seines Klosters. Den Abt Williram von Ebersberg beauftragte er mit der Abfassung einer Vita S. Aurelii[118]. Wir besitzen sie noch und finden in ihr die Überführung der Reliquien des Heiligen nach Hirsau der Zeit Ludwigs des Frommen zugewiesen; und schon die ältere Aureliusvita hat diese Zeitbestimmung. Man darf annehmen, daß die Regierung Ludwigs als Gründungszeit unter Wilhelm sozusagen offizielle Geltung hatte und von ihm gewiß auch in sein Diplomkonzept übernommen worden ist. Auch das 12. und 13. Jahrhundert hält sie fest, von Pippin hört man nichts mehr.

Hinsichtlich der Personen der Gründer weiß das ältere Aureliusleben von Erlafrid nichts, sondern nur von Bischof Noting von Vercelli, einem alemannischen Edlen[119]. Dasselbe lesen wir bei Williram. Das Diplom läßt Hirsau gestiftet sein von dem Senator Erlafrid, einem Vorfahren der Calwer Grafen, und seinem Sohn Noting, Bischof von Vercelli. Ebenso, wenn auch nicht so deutlich, der erste, vor 1150 anzusetzende Gründungsbericht im Cod. Hirs. fol. 2. Dagegen kennt der zweite, nach Lutz etwas jüngere Gründungsbericht ebenda fol. 25 wieder, wie Berthold, nur den Grafen Erlafrid. Es ergeben sich also zwei Erlafride und im ganzen vier Versionen der Überlieferung: 1. Erlafrid I. allein unter Pippin, 2. Noting allein unter Ludwig d. Fr., 3. Erlafrid II. und sein Sohn Noting unter Ludwig, 4. Erlafrid II. allein unter Ludwig.

Hier erhebt sich eine ganze Reihe von Fragen, die zum Teil Lutz zu beantworten versucht hat. Ich möchte nur auf Bertholds Version (Nr. 1) näher eingehen. Sie lautet: Hirsaugiense coenobium ab Erlefrido quodam nobili et religioso senatore iam olim, ut fertur, sub Pippino rege regulariter satis institutum... Dagegen heißt es im Diplom: (monasterium Hirs.) tempore Ludovici Pii regis in honorem s. Petri et s. Aurelii constructum . . . est ab Erlefrido

118) Siehe über diese und die anderen Viten die eingehenden Ausführungen von Lutz a. a. O. S. 46 ff. — 119) Über Noting siehe die grundlegenden Feststellungen von Lutz a. a. O. S. 56 f., 60.

quodam, nobili senatore et religioso, et a Notingo filio eius . . . Berthold übernimmt demnach aus dem Diplom fast wörtlich den Ausdruck ab Erlefrido — senatore et religioso, biegt dann aber von dieser Quelle ab und ersetzt Ludwig durch Pippin, indem er zugleich den im Diplom erscheinenden, aber zu Pippin zeitlich nicht passenden Noting wegläßt. Ob das Pippingerücht auch schon den Stifter Erlafried mitenthielt oder ob dieser erst von Berthold mit Pippin kombiniert wurde, bleibe dahingestellt. Jedenfalls hat der Annalist eine mündliche oder schriftliche überlieferung vorgefunden, die ihm gewichtig genug erschien, um ihr, wenn auch in vorsichtiger Fassung, vor der Zeitangabe der Königsurkunde den Vorzug zu geben. Beachtung verdient auch, daß der zweite Gründungsbericht des Cod. Hirs. (fol. 25) das Kloster nur von dem Grafen Erlafrid, allerdings unter Ludwig, gestiftet sein läßt [120]). Und nun haben wir, worauf Lutz, der übrigens die eigentliche Pippinfrage nicht untersucht, in verdienstlicher Weise aufmerksam macht, im Cod. Lauresham. Nr. 3290 [121]) die zuverlässige Nachricht, daß im Jahr 769 ein Erlafrid dem Kloster Lorsch in Gültstein (bei Herrenberg) eine Schenkung machte. Erlafrid ist also eine gut bezeugte geschichtliche Person. Von 769 zu Pippin ist es aber nur ein Jahr. Pippin und Erlafrid I. waren Zeitgenossen, und so erweist sich chronologisch der Bericht Bertholds als widerspruchlos. Aber auch auf die andere Hälfte desselben, auf die so frühe Klostergründung auf dem Platz der Aureliuskirche, scheint neuestens von archäologischer Seite her ein bestätigendes Licht zu fallen. Die Ausgrabungen der letzten Jahre in der heute noch stehenden Westhälfte des Aureliusmünsters scheinen bestimmte Anhaltspunkte dafür ergeben zu haben, daß die schon länger bekannten Grundmauern eines älteren, etwas kleineren Baus innerhalb des heutigen nicht, wie man bisher annahm, der Zeit Ludwigs des Frommen, sondern einer noch früheren Periode angehören. Ich halte mit meinem Urteil zurück, bis der Ausgrabungsbericht erschienen ist. Wenn die Beobachtungen an dem Gebäude sich bestätigen, wird man sie mit Hilfe der literarischen Quellen so zu deuten haben, daß eine schon unter Pippin von dem alamannischen Großen Erlafrid ausgegangene kirchliche, wohl schon klösterliche Niederlassung um 830 durch einen seiner Nachkommen, den Bischof Noting von Vercelli, in den Besitz der Aureliusreliquien gelangte und

---

120) Lutz S. 40 f. nimmt mit Recht an, daß der Berichterstatter hier einer Quelle folgt, die nichts von Noting enthielt. — 121) Württ. Geschichtsquellen Band II S. 173.

eine religiöse, organisatorische und bauliche Umgestaltung erfuhr, die einer Neugründung gleichkam und von der vorhergegangenen Periode nur einen undeutlichen Nachhall („ut fertur") in der Überlieferung zurückließ. Mit dieser Entwicklung stünde auch das auffallende Petruspatrozinium der Aureliuskirche im Einklang. Nach dem ersten der beiden Gründungsberichte im Cod. Hirs. fol. 2a wurde 830 das zur Aufnahme der Aureliusreliquien errichtete Münster dem Apostelfürsten Petrus, nach dem Diplom dem hl. Petrus und Aurelius geweiht; nach Berthold und dem Diplom gab 1075 Graf Adalbert das Kloster an Gott, die hl. Maria, den Apostel Petrus und die Heiligen Aurelius und Benedikt. Petrus ist hier von Peter und Paul, den erst in den achtziger Jahren von Cluni übernommenen Patronen des von Abt Wilhelm gebauten neuen Klosters, zu unterscheiden, im Aureliusmünster erwarten wir ihn nicht. Der Sachverhalt würde sich auf natürliche Weise erklären, wenn der im 8. Jahrhundert viel verehrte Petrus der Heilige der Urkirche gewesen wäre und bei der Neuweihe von 830 neben dem jetzt namengebenden Patron Aurelius sich behauptet hätte.

Nun gab es aber in Hirsau oder seiner allernächsten Umgebung noch ein altes Frauenstift, auf das zuerst Lutz S. 69 hingewiesen hat und für dessen Vorhandensein er ein, wie ich glaube, vollgültiges Zeugnis in der Epistula nuncupatoria Ulrichs von Cluni anführt[122]). Dieses Schreiben ist, wie oben S. 160 f. gezeigt wurde, um 1081 verfaßt und besagt, daß Abt Wilhelm „das schwächere Geschlecht, was früher nicht der Fall war, von der Wohnung der Mönche weiter entfernt und ausgeschlossen" habe. Um Erlafrid als Klosterstifter zu retten, möchte ihm Lutz die Gründung dieses Frauenstifts zuschreiben (S. 68 ff.). Dieser Hypothese steht aber m. E. entgegen, daß unsere Zeugen von Erlafrieds Gründung, Berthold und der Cod. Hirs., deutlich das Hirsauer Mannskloster meinen. Von der Entstehung des Frauenstifts hören

122) Ich benütze die Gelegenheit zu einer kleinen Berichtigung. Lutz sagt S. 70 Anm. 16 unter Berufung auf eine Mitteilung von mir, daß es wohl verschiedene Doppelklöster der Hirsauer Richtung gegeben habe, aber keines von ihnen in das 11. Jahrhundert zurückgehe. Ich scheine in jenem Brief versäumt zu haben zu bemerken, daß Giselbert von St. Blasien (1068—86) Schwestern nach Muri (oder Hermetswil) sandte (Quellen z. Schweizer Gesch. III c S. 35) und daß das Allerheiligenkloster in Schaffhausen schon vor 1092 die Frauenzelle St. Agnes einrichtete (ebenda III a S. 15). Über die „Doppelklöster" hat neuerdings gehandelt Steph. Hilpisch in den Beiträgen z. Gesch. d. alten Mönchtums u. d. Bened.-Ordens Heft 15, Münster i. W. 1928. Siehe auch Karl Otto Müller in den Württ. Vierteljahrsheften f. Landesgesch. 1933 S. 220 f.

wir nirgends etwas, man müßte denn die bekannte Helizenalegende hieher ziehen wollen. Die adlige Witwe Helizena von Calw soll im Jahr 645 auf ein Traumgesicht hin auf einer Bergebene, wo drei Fichten aus einem Stamm hervorsproßten, eine Kirche und ein Haus für vier der Welt abgestorbene Personen gebaut haben[123]). Aber an dieser Geschichte ist alles zweifelhaft oder verdächtig, ihr spätes Auftauchen im Jahr 1534, während die ältere Überlieferung und noch Tritheim sie nicht kennen, die Angabe der Zeit und des Orts, der Name der Stifterin, die Sache und ihre Bgleitumstände usw. Auch wenn man ihr einen tatsächlichen Kern zuschreiben wollte, wäre er doch nicht greifbar und zu historischer Verwendung geeignet[124]). Wir wissen über das Frauenstift nicht mehr, als daß es um 1080 schon bestanden hat und von Wilhelm weiter wegverlegt worden ist[125]).

Zeittafel.

? Kurz nach der Mitte des 8. Jahrh. Gründung einer Kirche oder eines Klosters (St. Peter?) durch Erlafrid auf der Stelle des späteren Aureliusmünsters.

---

123) Wir kennen die Erzählung nur aus Crusius, Annales Suevici, pars II, lib. II, cap. 5, der bemerkt, sie sei in deutscher Sprache von den Speyerer Domherren im Jahr 1534 dem Abt von Hirsau zugesandt und hier in ein freilich mangelhaftes Latein übertragen worden. Die Stilisierung in den Annalen wird von Crusius stammen. Auch was er, nachdem er den Inhalt des Speyerer Berichts angegeben, noch weiter mitteilt, daß nämlich die noch unvollendete Kirche nach dem Ableben der Helizena dem hl. Nazarius geweiht worden sei, ferner die Beschreibung der Lage der Kirche auf dem Scheitel eines vortretenden Hügels über der Nagold und (nach Ann Suev. II, 8, cap. 9, S. 276) „an dem Berg genannt Ottenbronn", scheint Hirsauer Auslegung des Speyerer Berichts in Anlehnung an die Angaben des Cod. Hirsaug. über die Nazariuskirche zu sein; denn man vergleiche Crusius: ecclesia, quam in vertice collis prominentis iuxta praeterfluentem Nagoltum construxerat, S. Nazario consecrata est. Unde hodie quoque ille mons S. Nazarii nuncupatur und Cod. Hirsaug. fol. 2a: ecclesiola, que in honore S. Nazarii martiris consecrata erat, sita in vertice prominentis collis ..., unde et collis idem nunc usque de nomine S. Nazarii nominatur. Übrigens könnte das Sätzchen unde—nominatur von dem Schreiber des Codex im 16. Jahrh. hinzugefügt sein. Crusius hat seine Kunde von dem evangelischen Hirsauer Abt Parsimonius, mit dem er bekannt war. — 124) Ob schon in Speyer, von wo die Legende nach Hirsau gelangte, nachgesucht worden ist? — 125) Vielleicht liefert einmal eine weitere Nachgrabung oder ein Bodenfund einen brauchbaren Anhaltspunkt, nachdem das Problem jetzt gestellt ist.

830 Überführung der Aureliusreliquien und Gründung des Klosters durch Bischof Noting von Vercelli, wahrscheinlich als Erneuerung der vorgenannten Stiftung Erlafrids.

Unter Leo IX. (1048—54) Wiederherstellung des zerfallenen Klosters.

1065, 4. Dezember Einzug der Mönchskolonie von Einsiedeln in Hirsau.

1069 Wilhelm nach Hirsau berufen, 1071 zum Abt geweiht.

1071, 4. September Weihe des Neubaus des Aureliusmünsters.

1075 Freigabe des Klosters durch den bisherigen Eigenherrn Adalbert von Calw. Echtes Diplom Heinrichs IV. und Privileg Gregors VII.

? bald nach 1075/76 Abfassung des Berichts (oder seiner Unterlagen) in Bertholds Annalen über die Freigabe des Klosters und die Romreise Wilhelms.

1077/78 Der päpstliche Legat, Abt Bernhard von St. Viktor zu Marseille, hält sich in Hirsau auf.

1079 Januar oder Februar Ulrich von Cluni besucht Wilhelm in Hirsau.

1079 Hirsau wird cluniazensisches Reformkloster.

Vor 1081 hat in Hirsau ein Frauenstift bestanden, das Wilhelm wegverlegt.

Um 1081 Abfassung der Consuetudines Cluniacenses Ulrichs von Cluni für Wilhelm von Hirsau.

Kurz nach 1085 Abfassung des Ordo Cluniacensis des Mönchs Bernhard von Cluni.

1088, 21. Dezember Weihe des Nikolausmünsters in Kloster Komburg durch den Gregorianer Adalbero, Bischof von Würzburg.

1090 Übergabe des Klosters Komburg an den erzbischöflichen Stuhl in Mainz.

Kurz vor 1091 Abfassung der Klosterordnung (Constitutiones Hirsaugienses) Wilhelms.

1091, 2. Mai Weihe des großen Münsters Peter und Paul in Hirsau.

1091, 5. Juli Tod Wilhelms von Hirsau.

1105 Fälschung des Hirsauer Diploms angeblich von 1075.

? 2. Jahrzehnt des 12. Jahrh. Fälschung der Mainz-Komburger Urkunde angeblich von 1090.

Eine neue Urkunde für das Kloster Komburg von 1104.

Von Adolf Mettler.

Die Spärlichkeit wirklich zuverlässiger Nachrichten über die Frühgeschichte des Klosters Komburg, die in diesem Heft oben S. 164 ff. behandelt worden ist, verleiht einer Originalurkunde aus dieser Zeit erhöhte Bedeutung. Nun finde ich eine solche aus den Beständen des Hauptstaatsarchivs zu München in den ersten Band des Mainzer Urkundenbuchs (Darmstadt 1932) S. 322 ff. aufgenommen; nur ist ihre Beziehung auf Komburg dem Herausgeber entgangen, wenn er den darin genannten Ort Kahenberc als unbekannt bezeichnet, obwohl in der ebendort S. 276 ff. abgedruckten großen Urkunde von 1090 Komburg ebenfalls mit der Namensform Kahenberc auftritt. Es dürfte daher gerechtfertigt sein, die neue Urkunde auch in unseren Vierteljahrsheften mitzuteilen und sie mit einigen geschichtlichen Bemerkungen zu begleiten.

Sie lautet: In nomine sancte et individue trinitatis. Notum sit omnibus Christi fidelibus presentibus atque futuris, qualiter ego Wignandus et Adalheidis uxor mea cives Moguntienses communi consensu molendinum unum nostri iuris in Reno iuxta Moguntiam in loco, qui dicitur Rachada (im Jahr 815 ist Hrahhada porta in Mainz urkundlich bezeugt), situm in fidem et manus commisimus fidelium amicorum nostrorum, videlicet Embriconis et filii eius Hartuuini . . . ea scilicet rationis conditione, ut, ubi filie mee Gepa et Rilint permanserint, eidem loco predictum contradant molendinum sine ulla contradictione.

Factum est hoc anno dominice incarnationis Millesimo centesimo IIII°, indictione XII^{a}, regnante IIII° Heinrico imperatore, Rûthardo archiepiscopo Mogontine sedi presidente . . . Huius rei testes presentes fuerunt: Arnold albus, Arnold calvus (folgen noch 29 Namen) et alii quam multi.

Eadem hora in presentia predictorum testium quandam domum nostram extra murum Mogontie constructam iuxta Renum ad locum, qui dicitur Kahenberc, contradidimus eo pacto, ut census medietatem, qui de predicta domo persolvitur, filie mee, quamdiu vivunt, ad usum suum habeant; post obitum autem earum ad locum supradictum ex integro persolvatur. Et ut hec constitutio nostra firma permaneat nec ab ullo posterorum nostrorum vel ab aliquo infringi possit, predictus archiepiscopus sigilli sui impressione roborari iussit.

Der Mainzer Bürger Wignand und seine Gattin Adelheid übergaben also im Jahr 1104 den genannten Treuhändern eine Mühle im Rhein mit der Bestimmung, sie dem Ort (Kloster), wo ihre Töchter Gepa und Rilint dauernd bleiben würden, zu übergeben. Gleichzeitig geben sie an Komburg ein Haus, dessen Zins zur Hälfte den Töchtern und nach deren Tod ganz diesem Kloster entrichtet werden soll.

Wignand und seine Frau sind uns keine Unbekannten. Nach der Einleitung zum Komburger Schenkungsbuch (Wirt. Urk.-B. I S. 391 f.) war er Moguntinus civis et serviens, also Mainzer Bürger und zugleich Dienstmann des Erzstifts, dem er durch Rat und Beisteuer im Jahr 1090 zur Erwerbung des Klosters Komburg verhalf. Er muß ein sehr wohlhabender Mann gewesen sein, wie Bossert[1]) vermutet, ein Adliger aus der Gegend der unteren Jagst. Auch Hirsau hat er reiche Zuwendungen gemacht und namentlich die Mittel zu den 1092 beziehbar gewordenen Klausurbauten des großen Peter- und Paulsklosters gegeben. Später lieh er dem Komburger Grafen Heinrich von Rotenburg bei der Errichtung der Ägidiuszelle Kleinkomburg im Jahr 1108 seine Unterstützung. Schließlich nahm er in Komburg die Kutte und wurde, nachdem er in einem unbekannten Jahr gestorben war, dort begraben. Um 1180 barg man seine Gebeine mit denen der drei anderen „Stifter", nämlich der Grafen Burkhard und Heinrich und des Abts Hartwig, in einem in drei Fächer zerlegten Sarg und stellte diesen in einer kleinen Gruft unter dem berühmten Kronleuchter auf. Die zugehörige Deckplatte mit romanischen Verzierungen ist heute noch im Fußboden des Barockmünsters zu sehen. Als im Jahr 1468 Abt Ehrenfried II. den Sarg öffnen ließ, fand sich im zweiten Fach eine Bleitafel mit einer lateinischen Inschrift, die der Chronist[2]) so übersetzt: „Am 12. tagh des monaths novembrs starb münch Wiegnandt."

Aus alledem ergibt sich das Bild eines vorwiegend oder ganz der Kirche ergebenen Mannes. Sein Leben, soweit wir es kennen, widmet er kirchlichen und klösterlichen Interessen. Er begibt sich in den Dienst eines Kirchenfürsten und schenkt einen großen Teil seines Besitzes, vielleicht seine ganze Habe den Heiligen. Die Töchter bestimmt er für das Klosterleben und entsagt zuletzt selbst samt seiner Gattin der Welt. Seine Zuwendungen gehen ebenso an den hl. Martin in Mainz wie

---

1) Gustav Bossert, Zur älteren Geschichte des Klosters Komburg: Württembergisch Franken, N. F. III, Schwäbisch Hall 1888, S. 31 f. — 2) Württembergische Geschichtsquellen, 6. Band. Widmanns Chronica, bearbeitet von Christian Kolb Stuttgart 1904, S. 176 und 182.

an Petrus in Hirsau und Nikolaus in Komburg. Er ist gleichzeitig tätig für die Erzbischöfe von Mainz, die damals Parteigänger Heinrichs IV. waren, und für den eifrigsten Gregorianer Wilhelm von Hirsau. Die politischen Gegensätze der Zeit scheinen ihn weniger gekümmert zu haben als sein und der Seinigen Seelenheil. In den Hirsauern sah er die frommen Erneuerer des gesunkenen Mönchtums. Sein Herz gehörte dem von ihm überreich bedachten Komburg und wenn er seinen erzbischöflichen Herren behilflich war, es in den Besitz des Mainzer Stuhls zu bringen, so hatte er andrerseits seinen Anteil daran, daß es auch unter Mainz ein Reformkloster blieb. Der Dank des Konvents hat ihm nicht gefehlt. Er wurde, wie wir hörten, mit dem Stifternamen ausgezeichnet und noch im 16. Jahrhundert, als das Kloster längst in ein weltliches Chorherrnstift umgewandelt war, hat man „jährlich sein gedächtnus undt jahrstag gehalten" [3]).

Aus der neuen Urkunde, der einzigen authentischen, die wir von ihm besitzen, erfahren wir nun von zwei weiteren Stiftungen. Sie sind zu derselben Stunde und beide in Fürsorge für die uns jetzt erst bekannt gewordenen Töchter gemacht, aber ihr Bestimmungsort ist verschieden bezeichnet. Während in der zweiten, die Schenkung des Hauses betreffenden Hälfte des Textes Komburg als Empfänger genannt wird, soll die Mühle an den Ort fallen, wo die Töchter „permanserint", d. h. dauernd im Kloster leben werden. (locus ist damals allgemein üblich im Sinne von Kloster.) Und während das Haus von dem Stifter selbst an Komburg übergeben wird, nimmt er für die Mühle die Dienste von Treuhändern in Anspruch. Der Ort des dauernden Klosteraufenthalts der Töchter ist also noch nicht fest bestimmbar, und die Eltern treffen Vorkehrung für den Fall, daß sie den Tag der endgültigen Unterbringung derselben nicht mehr erleben. Daß sie aber schon jetzt Komburg für sie im Auge haben, dafür spricht der Umstand, daß die Schenkung der Mühle mit der ausdrücklich für Komburg bestimmten Hausschenkung gleichzeitig vollzogen und in eine Urkunde zusammengefaßt wird. Doch hat es, so muß man weiter schließen, einen fest konstituierten Frauenkonvent des Klosters im Jahr 1104 noch nicht gegeben. Nicht lange darauf war er vorhanden, denn die von Widmann S. 167 mitgeteilten Namen der Klosterfrauen können nicht bloße Erfindung sein; auch Wignands Gattin Adelheid ist später in ihn eingetreten. Er befand sich in der nahen, gewöhnlich St. Gilgen genannten

3) Widmann a. a. O. S. 167.

Ägidiuszelle. Ihr glaubhaft überliefertes Gründungsjahr 1108 ist mit der neuen Urkunde wohlvereinbar. Dagegen bestehen Bedenken baugeschichtlicher Art gegen die Angabe Widmanns S. 166, daß St. Gilgen gleich von Anfang an als Frauenkloster errichtet worden sei. Denn der noch stehenden, gut erhaltenen und nach dem Stil zu dem Datum 1108 passenden Kirche fehlt jede Spur einer Westempore und überhaupt einer Einrichtung für Nonnen. Eugen Gradmann hat daher in den „Kunstwanderungen in Württemberg und Hohenzollern", 2. Aufl. Stuttgart 1926, S. 159 den beachtenswerten Gedanken ausgesprochen, Kleinkomburg sei wohl das erste, vorläufige Kloster der Mönche während des Baus des Hauptmünsters in Großkomburg gewesen. Die Vermutung ist m. E. in dieser Form nicht haltbar. Denn es liegt kein Grund vor, die Überlieferung zu verwerfen, daß die erste mönchische Niederlassung im Burganteil des Grafen Burkhard und zwar schon im Jahr 1079, die Gründung von Kleinkomburg aber erst 1108 stattfand; und unbedingt festzuhalten ist an der gut bezeugten Notiz, daß das Hauptmünster zu Ehren des hl. Nikolaus von dem katholischen Bischof von Würzburg Adalbero am 21. Dez. 1088 geweiht wurde [4]. Aber die erhaltenen hochromanischen Teile und die im Jahr 1931 vom Landesamt für Denkmalpflege aufgedeckten Grundmauern der Westhälfte des Münsters in Großkomburg glaube ich auf einen Neubau in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts (der dann im 13. gegen Osten ergänzt wurde) deuten zu sollen. So könnte Kleinkomburg zur Aushilfe während dieser großen Bauunternehmung geschaffen und nachher den Frauen überlassen worden sein. Doch auch in dieser Modifizierung bleibt die Hypothese unsicher, die Frage nach der ursprünglichen Bestimmung von St. Gilgen ist noch nicht sicher beantwortet.

4) Siehe oben in diesem Heft S. 166 ff.